

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

	<b>I</b>	<i>Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</i>	
*	Verordnung (EG) Nr. 878/95 der Kommission vom 21. April 1995 zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates hinsichtlich der Säuerung angereicherter Weine aus dem Wirtschaftsjahr 1994/95 in den Provinzen Verona und Piacenza .....		1
*	Verordnung (EG) Nr. 879/95 der Kommission vom 21. April 1995 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3447/90 über besondere Bestimmungen für die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung von Schaf- und Ziegenfleisch .....		2
*	Verordnung (EG) Nr. 880/95 der Kommission vom 21. April 1995 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 220/91 über Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 1360/78 des Rates betreffend die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen .....		5
	Verordnung (EG) Nr. 881/95 der Kommission vom 21. April 1995 über die Lieferung von Pflanzenöl im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe .....		7
	Verordnung (EG) Nr. 882/95 der Kommission vom 21. April 1995 über die Lieferung von Weißzucker im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe .....		14
	Verordnung (EG) Nr. 883/95 der Kommission vom 21. April 1995 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis .....		20
	Verordnung (EG) Nr. 884/95 der Kommission vom 21. April 1995 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise .....		22
	Verordnung (EG) Nr. 885/95 der Kommission vom 21. April 1995 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker .....		24
	Verordnung (EG) Nr. 886/95 der Kommission vom 21. April 1995 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen .....		26

★ Verordnung (EG) Nr. 887/95 der Kommission vom 21. April 1995 zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 734/95 zur Aussetzung der Vorausfestsetzung von Ausführerstattungen für bestimmte Getreide- und Reiserzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden .....	28
Verordnung (EG) Nr. 888/95 der Kommission vom 21. April 1995 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungszeugnisse .....	29
Verordnung (EG) Nr. 889/95 der Kommission vom 21. April 1995 zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckersektors .....	31
Verordnung (EG) Nr. 890/95 der Kommission vom 21. April 1995 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand.....	33
★ Richtlinie 95/9/EG der Kommission vom 7. April 1995 zur Änderung der Richtlinie 94/39/EG mit dem Verzeichnis der Verwendungen von Futtermitteln für besondere Ernährungszwecke (!) .....	35
★ Richtlinie 95/10/EG der Kommission vom 7. April 1995 zur Festlegung der Methode zur Berechnung des Energiegehalts von Futtermitteln für besondere Ernährungszwecke für Hunde und Katzen (!) .....	39

---

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

**Rat**

95/136/EG :

★ Beschluß des Rates vom 14. März 1995 über den Abschluß einer Übereinkunft zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Österreich gemäß Artikel XXVIII des GATT .....	41
---	----

Übereinkunft der Europäischen Gemeinschaft und Österreich über ein Einfuhrkontingent für 5 000 Kühe und Färsen .....	42
--	----

95/137/EG :

★ Beschluß des Rates vom 7. April 1995 über die von der Gemeinschaft ohne Vorbehalt der Ratifikation vorzunehmende Unterzeichnung des Übereinkommens über die Zollbehandlung von Behältern, die im Rahmen eines Pools im grenzüberschreitenden Verkehr verwendet werden (Genf, 21. Januar 1994) .....	45
---	----

**Kommission**

95/138/EG :

★ Entscheidung der Kommission vom 30. März 1995 über die Kontrollmethoden zur Aufrechterhaltung des amtlich anerkannt tuberkulosefreien Status der Rinderbestände in den Niederlanden (!) .....	53
---	----

95/139/EG :

★ Entscheidung der Kommission vom 6. April 1995 zur Ermächtigung des Königreichs Belgien, der Französischen Republik und des Königreichs der Niederlande, den Anforderungen der Richtlinie 69/208/EWG des Rates nicht entsprechendes Saatgut von Flachs vorübergehend zum Verkehr zuzulassen .....	55
--	----

95/140/EG :

★ Entscheidung der Kommission vom 7. April 1995 zur Änderung der Entscheidung 91/449/EWG zur Festlegung der Muster der Tiergesundheitsbescheinigungen für aus Drittländern eingeführte Fleischerzeugnisse (!) .....	56
---	----




---

(!) Text von Bedeutung für den EWR

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## VERORDNUNG (EG) Nr. 878/95 DER KOMMISSION

vom 21. April 1995

zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates hinsichtlich der Säuerung angereicherter Weine aus dem Wirtschaftsjahr 1994/95 in den Provinzen Verona und Piacenza

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates  
vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Wein<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über  
den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbe-  
sondere auf Artikel 21 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 21 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87  
schließt eine Säuerung und Anreicherung ein und  
desselben Erzeugnisses aus. Es kann jedoch fallweise eine  
Abweichung von dieser Bestimmung genehmigt werden,  
wenn dies durch die vorliegenden Angaben gerechtfertigt  
ist. Unter Berücksichtigung der besonderen Wetterver-  
hältnisse in italienischen Erzeugungsgebieten, welche  
verhinderten, den gewünschten Säuregrad zu erreichen,  
sollte von der betreffenden Vorschrift abgewichen werden,  
damit bestimmte Erzeuger in die Lage versetzt werden,  
ihnen vorher durch konzentrierten oder konzentrierten  
rektifizierten Most angereicherten Wein zu säuern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Abweichend von Artikel 21 Absatz 3 der Verordnung  
(EWG) Nr. 822/87 dürfen Erzeuger von Wein, der aus  
frischen Trauben der Provinzen Verona und Piacenza  
gewonnen und angereichert wurde, gemäß den Artikeln  
18 und 19 der genannten Verordnung im Wirtschaftsjahr  
1994/95 eine Säuerung von Wein unter den in Artikel 21  
Absatz 1 derselben Verordnung festgelegten Bedingungen  
vornehmen.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-  
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-  
schaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. April 1995

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 879/95 DER KOMMISSION**

vom 21. April 1995

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3447/90 über besondere Bestimmungen für die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung von Schaf- und Ziegenfleisch**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates  
vom 25. September 1989 über die gemeinsame Marktorga-  
nisation für Schaf- und Ziegenfleisch<sup>(1)</sup>, zuletzt geän-  
dert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finn-  
lands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 7 Absatz  
5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3447/90 der  
Kommission vom 28. November 1990<sup>(2)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1258/91<sup>(3)</sup>, wird die  
Beihilfe für die private Lagerhaltung bei den Interven-  
tionsstellen beantragt. Infolge des Beitritts von Österreich,  
Finnland und Schweden sollten die Interventionsstellen  
dieser neuen Mitgliedstaaten in den Anhang der letztge-nannten Verordnung eingetragen werden. Außerdem  
empfiehlt es sich, die Anschriften anderer Interventions-  
stellen zu berichtigen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Schaf- und Ziegenfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3447/90 wird  
durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröf-  
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-  
schaften* in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. April 1995

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 289 vom 7. 10. 1989, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 333 vom 30. 11. 1990, S. 46.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 120 vom 15. 5. 1991, S. 15.

*ANEXO — BILAG — ANHANG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO —  
BIJLAGE — ANEXO — LIITE — BILAGA*

**Direcciones de los organismos de intervención — Interventionsorganernes adresser —  
Anschriften der Interventionsstellen — Διευθύνσεις των οργανισμών παρεμβάσεων — Addresses  
of the intervention agencies — Adresses des organismes d'intervention — Indirizzi degli orga-  
nismi d'intervento — Adressen van de interventiebureaus — Endereços dos organismos de inter-  
venção — Interventioelinten osoitteet — Interventionsorganens adresser**

- BELGIQUE/BELGIË** Bureau d'intervention et Belgisch interventie- en restitutie-  
de restitution belge bureau  
Rue de Trèves 82 Trierstraat 82  
B-1040 Bruxelles B-1040 Brussel  
Téléphone : (32 2) 287 24 11 ; télécopieur : (32 2) 230 25 33 / 280 03 07 ;  
télex : 24076 OBEA BRU B
- DANMARK :** Landbrugs- og Fiskeriministeriet  
EF-direktoratet  
Nyropsgade 26  
DK-1780 København V  
Tlf. (45)33-92 70 00 ; fax (45)33-92 69 48 ; telex 151 37 DK
- BUNDESREPUBLIK  
DEUTSCHLAND** Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)  
Postfach 180 203  
D-60083 Frankfurt am Main  
Adickesallee 40  
D-60322 Frankfurt am Main  
Tel. : (49) 69-1 56 4 App. 704  
Telefax : (49) 69-1 56 4 790  
Telex : 411727
- ΕΛΛΑΔΑ :** Γενική Διεύθυνση  
Διαχείρισης Αγορών Γεωργικών  
Προϊόντων (ΓΕΝ. ΔΙ. ΔΑ. ΓΕΠ)  
Αχαρνών 241, GR 10446 Αθήνα  
Τηλ: 8656439  
Τέλεφαξ: 8670503
- ESPAÑA :** Servicio Nacional de Productos Agrarios (SENPA)  
c/ Beneficencia 8-10  
E-28004 Madrid  
Tel : (34)1-222 29 61 ; fax : (34)1-222 29 61 ; télex : 23427 SENPA E
- FRANCE :** Ofival  
80, avenue des Terroirs de France  
F-75607 Paris cedex 12  
Téléphone : (33 1) 44 68 50 00 ; télécopieur : (33 1) 44 68 52 33 ;  
télex : 215 330 F
- IRELAND :** Department of Agriculture, Food and Forestry  
Agriculture House  
Kildare Street  
IRL-Dublin 2  
Tel : (353 1) 678 90 11, ext. 33 32  
fax : (353 1) 661 62 63  
telex : 4280 and 5118
- ITALIA :** Ente di Stato per gli Interventi nel mercato  
agricolo (EIMA)  
Via Palestro 81  
I-00100 Roma  
Tel. : (39) 6-49 57 283 / 49 59 261  
telefax : (39) 6-44 53 940  
telex : 61 30 03
- NEDERLAND :** Voedselvoorzieningsin- en verkoopbureau  
Ministerie van Landbouw, Natuurbeheer en Visserij  
Burg. Kessenplein 3  
Postbus 960  
NL-6430 AZ Hoensbroek  
Tel. (31) 45-23 83 83  
telefax (31) 45-22 27 35  
telex 56396

- ÖSTERREICH :  
Agrarmarkt Austria  
Geschäftsbereich III  
Dresdner Straße 70  
A-1200 Wien  
Tel. : (43) 1-33 151  
Telefax : (43) 1-33 151 299
- PORTUGAL :  
INGA  
Instituto Nacional de Intervenção e  
Garantia Agrícola  
Rua Camilo Castelo Branco, 45  
P-1000 Lisboa  
Tel. : (351 1) 355 58 12/7; telefax : (351 1) 522 35 9; telex : 66207/10  
INGA P
- SUOMI :  
Maa- ja metsätalousministeriö  
Maatalouspolitiikan osasto  
Interventioyksikkö  
Mariankatu 23,  
PL 232  
FIN-00171 Helsinki  
Puh. : + 358 0 160 1  
telekopio : + 358 0 160 97 90
- SVERIGE :  
Statens jordbruksverk  
Interventionsenheten  
S-551 82 Jönköping  
Tel : (46) 36-15 50 00  
fax : (46) 36-19 05 46  
telex : 70991 SJV-S
- UNITED KINGDOM :  
Intervention Board Executive Agency,  
Fountain House,  
2 Queens Walk,  
UK-Reading RG1 7QW  
Berkshire  
Tel : (44 1734) 53 13 38 Sheepmeat section  
fax : (44 1734) 56 67 50  
telex : 848 302
-

**VERORDNUNG (EG) Nr. 880/95 DER KOMMISSION**

vom 21. April 1995

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 220/91 über Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 1360/78 des Rates betreffend die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1360/78 des Rates vom 19. Juni 1978 betreffend die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3669/93<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, wurde ausgehend vom Wirtschaftsjahr 1993/94 eine neue Stützungsregelung für die Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen eingeführt. Diese Regelung sieht Ausgleichszahlungen für Einkommensverluste vor, die auf die Senkung der institutionellen Preise zurückzuführen sind. Der Anspruch auf eine Ausgleichszahlung ist für bestimmte Erzeuger an die Stilllegung eines zuvor festgesetzten Prozentsatzes ihrer ackerfähigen Fläche gebunden.

In der Verordnung (EWG) Nr. 220/91 der Kommission<sup>(4)</sup> sind die Kriterien Mindestanbaufläche, Umsatz oder Produktionsvolumen festgelegt, die die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen erfüllen müssen, um für die Beihilfen gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1360/78 in Betracht zu kommen.

Es ist angezeigt, die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 220/91 dahin gehend zu ändern, daß die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen auch weiterhin und in gleichem Maße wie vor Einführung der neuen Stützungsregelung beihilfeberechtigt sind.

Die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 eingeführte Regelung gilt seit dem Wirtschaftsjahr 1993/94. Entspre-

chend sollte die vorliegende Verordnung rückwirkend ab dem gleichen Datum Anwendung finden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Agrarstrukturen und ländliche Entwicklung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 220/91 wird folgender Absatz angefügt :

„(3) Für die unter die Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 fallenden Erzeugnisse bezieht sich der Produktionsumfang oder der Umsatz gemäß Absatz 1 abweichend von der Bestimmung gemäß Absatz 2 auf die von den Mitgliedern der Erzeugergemeinschaften tatsächlich vermarkteten Erzeugnisse, zuzüglich,

- a) für den Fall, daß die Mindestwerte im Anhang als Mindestumfang der Jahresproduktion festgesetzt sind, der entsprechend der Stilllegungsaufgabe rotierend stillgelegten Hektarfläche, multipliziert mit dem für das betreffende Erzeugnis und die betreffende Region festgesetzten Durchschnittsertrag gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 ;
- b) für den Fall, daß die Mindestwerte im Anhang als Umsatz festgesetzt sind, des Betrags der gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 für das betreffende Jahr gewährten Ausgleichszahlungen ;
- c) für den Fall, daß die Mindestwerte im Anhang als Hektarfläche festgesetzt sind, der entsprechend der Stilllegungsaufgabe rotierend stillgelegten Hektarfläche.“

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1993.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 23. 6. 1978, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 338 vom 31. 12. 1993, S. 26.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 12.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1991, S. 15.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. April 1995

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

---



**VERORDNUNG (EG) Nr. 881/95 DER KOMMISSION**

vom 21. April 1995

**über die Lieferung von Pflanzenöl im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 des Rates  
vom 22. Dezember 1986 über die Nahrungsmittelhilfe-  
politik und -verwaltung<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 1930/90<sup>(2)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1420/87 des Rates vom  
21. Mai 1987 zur Festlegung von Durchführungsbestim-  
mungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 über die  
Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung<sup>(3)</sup> wurde die  
Liste der für die Nahrungsmittelhilfe in Betracht  
kommenden Länder und Organisationen und der für die  
Beförderung der Nahrungsmittellieferung über die fob-  
Stufe hinaus geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über  
die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Begünstigten 4 467  
Tonnen Pflanzenöl zugeteilt.Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung  
(EWG) Nr. 2200/87 der Kommission vom 8. Juli 1987  
über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die  
Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der  
Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft<sup>(4)</sup>, geändert durch  
die Verordnung (EWG) Nr. 790/91<sup>(5)</sup>. Zu diesem Zweck  
sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedingungen  
sowie das Verfahren zur Bestimmung der sich daraus  
ergebenden Kosten genauer festgelegt werden.Da für eine bestimmte Partie nur kleine Mengen zu  
liefern sind, sollte unter Berücksichtigung der Art derVerpackung und der Vielzahl von Bestimmungsorten die  
Möglichkeit vorgesehen werden, daß die Bieter zwei,  
gegebenenfalls nicht ein und demselben Hafengebiet  
zugehörige Verladehäfen angeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft  
wird Pflanzenöl bereitgestellt zur Lieferung an die in den  
Anhängen aufgeführten Begünstigten gemäß der Verord-  
nung (EWG) Nr. 2200/87 zu den in den Anhängen aufge-  
führten Bedingungen. Die Zuteilung der Lieferungen  
erfolgt im Wege der Ausschreibung.Die Lieferung betrifft die Bereitstellung von in der  
Gemeinschaft erzeugtem Pflanzenöl. Die zu liefernden  
Waren dürfen nicht im Rahmen des aktiven Veredelungs-  
verkehrs hergestellt und/oder aufgemacht worden sein.In dem die Partie B betreffenden Gebot dürfen abwei-  
chend von Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe d) der Verord-  
nung (EWG) Nr. 2200/87 zwei, nicht notwendigerweise  
ein und demselben Hafengebiet zugehörige Verladehäfen  
angegeben werden.Es wird davon ausgegangen, daß der Zuschlagsempfänger  
die geltenden allgemeinen und besonderen Geschäftsbe-  
dingungen kennt und akzeptiert. Andere in seinem  
Angebot enthaltene Bedingungen oder Vorbehalte gelten  
als nicht geschrieben.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-  
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*  
in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. April 1995

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1986, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 174 vom 7. 7. 1990, S. 6.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 136 vom 26. 5. 1987, S. 1.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 204 vom 25. 7. 1987, S. 1.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 81 vom 28. 3. 1991, S. 108.

## ANHANG I

## PARTIE A

1. **Maßnahmen Nrn. (1):** Siehe Anhang II
2. **Programm :** 1994
3. **Begünstigter (2):** Euronaid, PO Box 12, NL-2501 CA Den Haag, Nederland; Telefon : (31-70) 33 05 757; Telefax : 36 41 701; Telex : 30960 NL EURON
4. **Vertreter des Begünstigten (10):** Vom Begünstigten zu benennen
5. **Bestimmungsort oder -land :** Siehe Anhang II
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis :** raffiniertes Rapsöl
7. **Merkmale und Qualität der Ware (3) (7):** Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (unter III A 1 a)
8. **Gesamtmenge :** 270 Tonnen netto
9. **Anzahl der Partien :** 1 (Siehe Anhang II)
10. **Aufmachung und Kennzeichnung (4) (8):** Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (unter III A 3); ABl. Nr. C 391 vom 31. 12. 1994, S. 40-41 (10. 4: Punkt A, B und C. 2)  
— Kennzeichnung in folgender Sprache: Siehe Anhang II
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses :** Bereitstellung von in der Gemeinschaft erzeugtem raffiniertem Rapsöl. Die zu liefernden Waren dürfen nicht im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs hergestellt und/oder aufgemacht worden sein
12. **Lieferstufe :** frei Verschiffungshafen
13. **Verschiffungshafen :** —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen :** —
15. **Löschhafen :** —
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens :** —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen :** 5. — 25. 6. 1995
18. **Lieferfrist :** —
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten (4):** Ausschreibung
20. **Frist für die Angebotsabgabe :** 8. 5. 1995, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)
21. **Im Fall einer zweiten Ausschreibung :**
  - a) **Frist für die Angebotsabgabe :** 23. 5. 1995, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)
  - b) **Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen :** 19. 6. — 9. 7. 1995
  - c) **Lieferfrist :** —
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie :** 15 ECU/Tonne
23. **Höhe der Lieferungsgarantie :** 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Abgabe des Angebots und der Ausschreibungsgarantie (1):**  
Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur T. Vestergaard, bâtiment Loi 120, bureau 7/46,  
Rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles; Telex : 22037 AGREC B; Telefax : (32-2) 296 20 05 /  
295 01 32 / 296 10 97
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers :** —

## PARTIEN B und C

1. **Maßnahmen Nrn. (¹):** Siehe Anhang II
2. **Programm :** 1994
3. **Begünstigter (²):** World Food Programme, Via Cristoforo Colombo 426, I-00145 Rom ; Tel. : (39-6) 57 97 ; Telex : 626675 WFP I
4. **Vertreter des Begünstigten :** vom Begünstigten zu benennen
5. **Bestimmungsort oder -land :** Siehe Anhang II
6. **Bereizustellendes Erzeugnis :** raffiniertes Rapsöl
7. **Merkmale und Qualität der Ware (³) (⁴) :** Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (unter III A 1 a)
8. **Gesamtmenge :** 1 697 Tonnen netto
9. **Anzahl der Partien :** 2 (Siehe Anhang II)
10. **Aufmachung und Kennzeichnung (⁵) :** Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (unter III A 3); ABl. Nr. C 391 vom 31. 12. 1994, S. 40 — 41 (10. 4 : unter A, B ; Partie C : unter C 2)  
— Kennzeichnung in folgender Sprache : Siehe Anhang II
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses :** Bereitstellung von in der Gemeinschaft erzeugtem raffiniertem Rapsöl. Die zu liefernden Waren dürfen nicht im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs hergestellt und/oder aufgemacht worden sein
12. **Lieferstufe :** frei Verschiffungshafen (⁶)
13. **Verschiffungshafen :** —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen :** —
15. **Löschhafen :** —
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens :** —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen :** 12. 6. — 2. 7. 1995
18. **Lieferfrist :** —
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten (⁷) :** Ausschreibung
20. **Frist für die Angebotsabgabe :** 8. 5. 1995, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)
21. **Im Fall einer zweiten Ausschreibung :**
  - a) **Frist für die Angebotsabgabe :** 23. 5. 1995, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)
  - b) **Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen :** 26. 6. — 16. 7. 1995
  - c) **Lieferfrist :** —
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie :** 15 ECU/Tonne
23. **Höhe der Lieferungsgarantie :** 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Abgabe des Angebots und der Ausschreibungsgarantie (¹) :** Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur T. Vestergaard, bâtiment Loi 120, bureau 7/46, 200, rue de la Loi, B-1049 Bruxelles ; Telex : 22037 AGREC B ; Telefax : (32-2) 296 20 05 / 295 01 32 / 296 10 97
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers (⁸) :** —

## PARTIEN D und E

1. **Maßnahme Nr. (1):** 1431/94 (D); 1432/94 (E)
2. **Programm:** 1994
3. **Begünstigter (2):** Ruanda
4. **Vertreter des Begünstigten:**
  - D: Rwandan Food Aid Programme, Dépôt Rwandex, Gikondo, BP 515 Kigali (Rwanda)  
(Tel.: + Telefax: (250) 7 39 68) Mr Alain Houyoux
  - E: Rwandan Food Aid Programme, PO Box 5244, Kampala (Uganda) (Tel.: (256-41) 24 36 75, Telefax: 24 36 76) Mr Marc Denys
5. **Bestimmungsort oder -land (3):** D: Ruanda; E: Uganda
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** raffiniertes Rapsöl
7. **Merkmale und Qualität der Ware (3):** Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (III A 1 a))
8. **Gesamtmenge:** 1 000 Tonnen netto
9. **Anzahl der Partien:** 2 (D: 500 Tonnen; E: 500 Tonnen)
10. **Aufmachung und Kennzeichnung (4):** Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (III A 3); ABl. Nr. C 391 vom 31. 12. 1994, S. 40 — 41 (10. 4: unter A, B und C 2)
  - Eintragung in französischer Sprache
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Bereitstellung von in der Gemeinschaft erzeugtem raffiniertem Rapsöl. Die zu liefernden Waren dürfen nicht im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs hergestellt und/oder aufgemacht worden sein
12. **Lieferstufe:** frei Bestimmungsort
13. **Verschiffungshafen:** —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen:** —
15. **Löschhafen:** —
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens:** D: siehe Punkt 4  
E: C.L.P. warehouse, Port Bell Road, PO Box 6661, Kampala. Tel.: (256-41) 24 27 76, Telefax: 24 27 77
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen im Fall eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen:** 5. — 18. 6. 1995
18. **Lieferfrist:** 20. 8. 1995
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten (4):** Ausschreibung
20. **Frist für die Angebotsabgabe:** 8. 5. 1995, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)
21. **Im Fall einer zweiten Ausschreibung:**
  - a) Frist für die Angebotsabgabe: 23. 5. 1995, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)
  - b) Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen im Fall eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen: 19. 6. — 2. 7. 1995
  - c) Lieferfrist: 3. 9. 1995
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie:** 15 ECU/Tonne
23. **Höhe der Lieferungsgarantie:** 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Abgabe des Angebots und der Ausschreibungsgarantie (1):**

Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur T. Vestergaard, bâtiment Loi 120, bureau 7/46, 200, rue de la Loi, B-1049 Bruxelles (Telex: 22037 AGREC B; Telefax: (32-2) 296 20 05 / 295 01 32 / 296 10 97)
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers:** —

## PARTIEN F und G

1. **Maßnahmen Nrn. (1):** 1406/94 (F); 1407/94 (G)
2. **Programm:** 1994
3. **Begünstigter (2):** Peru
4. **Vertreter des Begünstigten:** Programa Nacional de Asistencia Alimentaria (PRONAA), av. Argentina Nr. 3017, Callao; Tel.: 29 10 65; Telefax: 33 76 35
5. **Bestimmungsort oder -land (3):** Peru
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** raffiniertes Sonnenblumenöl
7. **Merkmale und Qualität der Ware (4):** Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (III A 1 b))
8. **Gesamtmenge:** 1 500 Tonnen netto
9. **Anzahl der Partien:** 2 (F: 750 Tonnen, G: 750 Tonnen)
10. **Aufmachung und Kennzeichnung (5):** Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (III A 3); ABl. Nr. C 391 vom 31. 12. 1994, S. 40 — 41 (10. 4 unter A, B und C 2)  
Eintragung in spanischer Sprache  
Ergänzende Aufschriften: „DISTRIBUCIÓN GRATUITA“
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Bereitstellung von in der Gemeinschaft erzeugtem raffiniertem Sonnenblumenöl. Die zu liefernden Waren dürfen nicht im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs hergestellt und/oder aufgemacht worden sein
12. **Lieferstufe:** frei Bestimmungsort
13. **Verschiffungshafen:** —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Lösshafen:** —
15. **Lösshafen:** —
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Lösshafens:** PRONAA, av. Argentina Nr. 3017, Callao
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen im Fall eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen:** 5. — 18. 6. 1995
18. **Lieferfrist:** 30. 7. 1995
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten (6):** Ausschreibung
20. **Frist für die Angebotsabgabe:** 8. 5. 1995, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)
21. **Im Fall einer zweiten Ausschreibung:**
  - a) **Frist für die Angebotsabgabe:** 23. 5. 1995, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)
  - b) **Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen im Fall eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen:** 19. 6. — 2. 7. 1995
  - c) **Lieferfrist:** 13. 8. 1995
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie:** 15 ECU/Tonne
23. **Höhe der Lieferungsgarantie:** 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Abgabe des Angebots und der Ausschreibungsgarantie (7):** Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur T. Vestergaard, bâtiment Loi 120, bureau 7/46, 200 rue de la Loi, B-1049 Bruxelles; Telex: 22037; Telefax: (32-2) 296 20 05 / 295 01 32 / 296 10 97
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers:** —

*Vermerke :*

- (<sup>1</sup>) Die Nummer der Maßnahme ist im gesamten Schriftverkehr anzugeben.
- (<sup>2</sup>) Der Zuschlagsempfänger tritt mit dem Begünstigten baldmöglichst zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
- (<sup>3</sup>) Der Zuschlagsempfänger übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind. In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 und an Jod 131 anzugeben.
- (<sup>4</sup>) Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe g) der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 ist nicht auf die Einreichung der Angebote anwendbar.
- (<sup>5</sup>) Vom Zuschlagsempfänger zu kontaktierende Vertretung der Kommission : ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 33. (Partien F und G : Manuel Gonzalez Olaechea n° 247, San Isidro, Lima. Tel. : (51-14) 41 58 27, Telefax : 41 80 17).
- (<sup>6</sup>) Die Aufschrift erhält, abweichend von ABl. Nr. C 114, Punkt III A 3 c), folgende Fassung : „Europäische Gemeinschaft“.
- (<sup>7</sup>) Der Zuschlagsempfänger überreicht dem Empfänger oder seinem Vertreter bei der Lieferung ein Gesundheitszeugnis (Partie A : + Haltbarkeitsdatum).
- (<sup>8</sup>) Bedingungen FCL/FCL. Der Lieferant übernimmt die Kosten für das Verbringen frei Terminal im Verladehafen, gestapelt. Der Empfänger übernimmt die folgenden Verladekosten, auch die für den Abtransport der Container vom Terminal.
- Artikel 13 Ziffer 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 ist nicht anwendbar.
- Der Zuschlagsempfänger muß dem Empfänger eine vollständige Ladeliste eines jeden Containers übermitteln, in der die Anzahl Blechdosen aufgeführt ist, die zu jeder in der Ausschreibungsbekanntmachung aufgeführten Verladenummer gehören.
- Der Zuschlagsempfänger muß jeden Container mit einer numerierten Plombe verschließen (Sysko Lock-tainer 180 seal), deren Nummer dem Spediteur des Begünstigten mitgeteilt wird.
- (<sup>9</sup>) In dem die Partie B betreffenden Gebot dürfen abweichend von Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 zwei, nicht notwendigerweise ein und demselben Hafengebiet zugehörige Verladehäfen angegeben werden.
- (<sup>10</sup>) Der Lieferant sendet ein Duplikat der Originalrechnung an : Willis Corroon Scheuer, Postbus 1315, NL-1000 BH Amsterdam.

ANEXO II — BILAG II — ANHANG II — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ II — ANNEX II — ANNEXE II — ALLEGATO II — BIJLAGE II —  
ANEXO II — BILAGA II — LIITE II

Lote Parti Partie Παρτίδα Lot Lot Lotto Partij Lote Parti Erä	Cantidad total (en toneladas) Totalmængde (i tons) Gesamtmenge (in Tonnen) Συνολική ποσότητα (σε τόνους) Total quantity (in tonnes) Quantité totale (en tonnes) Quantità totale (in tonnellate) Totale hoeveelheid (in ton) Quantidade total (em toneladas) Total Kvantitet (ton) Kokonaismäärä (tonnia)	Cantidades parciales (en toneladas) Delmængde (i tons) Teilmengen (in Tonnen) Μερικές ποσότητες (σε τόνους) Partial quantities (in tonnes) Quantités partielles (en tonnes) Quantitativi parziali (in tonnellate) Deelhoeveelheden (in ton) Quantidades parciais (em toneladas) Delkvantitet (ton) Osittaismäärä (tonnia)	Acción n° Aktion nr. Maßnahme Nr. Δράση αριθ. Operation No Action n° Azione n. Maatregel nr. Acção n° Aktion nr Toimi N:o	Pais de destino Bestemmelsesland Bestimmungsland Χώρα προορισμού Country of destination Pays de destination Paese di destinazione Land van bestemming País de destino Bestämmelseland Määrämaa	Lengua que se debe utilizar en la rotulación Mærkning på følgende sprog Kennzeichnung in folgender Sprache Γλώσσα που πρέπει να χρησιμοποιηθεί για τη σήμανση Language to be used for the marking Langue à utiliser pour le marquage Lingua da utilizzare per la marcatura Taal te gebruiken voor de opschriften Língua a utilizar na rotulagem Märkning på följande språk Merkinnässä käytettävä kieli
A	270	A 1: 150 A 2: 120	1359/94 1360/94	Perú Perú	Español Español
B	504	B 1: 304 B 2: 200	1427/94 1429/94	Lesotho Moçambique	English Português
C	1 193	C 1: 303 C 2: 890	1428/94 1440/94	Niger Burkina Faso	Français Français

**VERORDNUNG (EG) Nr. 882/95 DER KOMMISSION**

vom 21. April 1995

**über die Lieferung von Weißzucker im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 des Rates  
vom 22. Dezember 1986 über die Nahrungsmittelhilfe-  
politik und -verwaltung<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 1930/90<sup>(2)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1420/87 des Rates vom  
21. Mai 1987 zur Festlegung von Durchführungsbestim-  
mungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 über die  
Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung<sup>(3)</sup> wurde die  
Liste der für die Nahrungsmittelhilfe in Betracht  
kommenden Länder und Organisationen und der für die  
Beförderung der Nahrungsmittellieferung über die fob-  
Stufe hinaus geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.

Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über  
die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Begünstigten 1 955  
Tonnen Weißzucker zuteilt.

Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung  
(EWG) Nr. 2200/87 der Kommission vom 8. Juli 1987  
über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die  
Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der  
Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft<sup>(4)</sup>, geändert durch  
die Verordnung (EWG) Nr. 790/91<sup>(5)</sup>. Zu diesem Zweck  
sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedingungen  
sowie das Verfahren zur Bestimmung der sich daraus  
ergebenden Kosten genauer festgelegt werden.

Hinsichtlich der Durchführung der Lieferungen sollte  
den Bietern die Möglichkeit eingeräumt werden, von der  
Marktordnung nach A-, B- bzw. C-Quoten unterschiede-  
nen Zucker bereitzustellen. Bezüglich der Lieferung der  
einzelnen Partien erhält das Angebot den Zuschlag, das  
unter Berücksichtigung der für den betreffenden Zucker  
geltenden Bedingungen am günstigsten ist.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1986, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 174 vom 7. 7. 1990, S. 6.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 136 vom 26. 5. 1987, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 204 vom 25. 7. 1987, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 81 vom 28. 3. 1991, S. 108.

Da für eine bestimmte Partie nur kleine Mengen zu  
liefern sind, sollte unter Berücksichtigung der Art der  
Verpackung und der Vielzahl von Bestimmungsorten die  
Möglichkeit vorgesehen werden, daß die Bieter zwei,  
gegebenenfalls nicht ein und demselben Hafengebiet  
zugehörige Verladehäfen angeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft  
wird Weißzucker bereitgestellt zur Lieferung an die im  
Anhang aufgeführten Begünstigten gemäß der Verord-  
nung (EWG) Nr. 2200/87 zu den im Anhang aufge-  
führten Bedingungen. Die Zuteilung der Lieferungen  
erfolgt im Wege der Ausschreibung.

Die für die im Anhang ausgewiesenen Partien einge-  
reichten Angebote betreffen A-, B- bzw. C-Zucker gemäß  
Artikel 24 Absatz 1a sechster Unterabsatz Buchstaben a),  
b) bzw. c) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des  
Rates<sup>(6)</sup>. In einem Angebot ist, um gültig zu sein, die  
jeweilige Quote des betreffenden Zuckers anzugeben.

Für die Partie A dürfen in dem Gebot abweichend von  
Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe d) der Verordnung (EWG)  
Nr. 2200/87 zwei, nicht notwendigerweise ein und  
demselben Hafengebiet zugehörige Verladehäfen ange-  
geben werden.

Es wird davon ausgegangen, daß der Zuschlagsempfänger  
die geltenden allgemeinen und besonderen Geschäftsbe-  
dingungen kennt und akzeptiert. Andere in seinem  
Angebot enthaltene Bedingungen oder Vorbehalte gelten  
als nicht geschrieben.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffent-  
lichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*  
in Kraft.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.



Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. April 1995

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

---

## ANHANG I

## PARTIE A

1. **Maßnahme Nr. (1)**: Siehe Anhang II
2. **Programm**: 1994
3. **Begünstigter (2)**: World Food Programme, Via Cristoforo Colombo 426, I-00145 Roma; Tel.: (39-6) 57 971; Telex: 626675 I WFP
4. **Vertreter des Begünstigten**: Vom Begünstigten zu benennen
5. **Bestimmungsort oder -land**: Siehe Anhang II
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis**: Weißzucker
7. **Merkmale und Qualität der Ware (3) (7) (8)**: Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 21 (V A 1)
8. **Gesamtmenge**: 1 705 Tonnen
9. **Anzahl der Partien**: 1 (Siehe Anhang II)
10. **Aufmachung und Kennzeichnung (9) (10)**: Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 21 (V A 3); ABl. Nr. C 391 vom 31. 12. 1994, S. 51 (11. 2: Punkt A 1 a), A 2 a) und B 1)  
Kennzeichnung in folgender Sprache: Siehe Anhang II
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses**: In der Gemeinschaft erzeugter Zucker gemäß Artikel 24 Absatz 1a sechster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates  
— entweder A- oder B-Zucker (Buchstaben a) und b))  
— oder C-Zucker (Buchstabe c))
12. **Lieferstufe**: frei Verschiffungshafen (10)
13. **Verschiffungshafen**: —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen**: —
15. **Löschhafen**: —
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens**: —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen**: 12. 6. — 2. 7. 1995
18. **Lieferfrist**: —
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten**: Ausschreibung
20. **Frist für die Angebotsabgabe**: 8. 5. 1995, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)
21. **Im Fall einer zweiten Ausschreibung**:
  - a) **Frist für die Angebotsabgabe**: 22. 5. 1995, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)
  - b) **Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen**: 26. 6. — 16. 7. 1995
  - c) **Lieferfrist**: —
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie**: 15 ECU/t
23. **Höhe der Lieferungsgarantie**: 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Abgabe des Angebots und der Ausschreibungsgarantie (1)**:  
Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur T. Vestergaard, bâtiment Loi 120, bureau 7/46,  
200, rue de la Loi, B-1049 Bruxelles; Telex: 22037 AGREC B; Telefax: (32-2) 296 20 05 / 295 01 32 /  
296 10 97
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers (1)**:  
Bei Lieferung von A- und B-Zucker: Periodische Erstattung anwendbar für Weißzucker, gültig am 11. 4.  
1995 und festgesetzt durch die Verordnung (EG) Nr. 779/95 der Kommission (ABl. Nr. L 77 vom 6. 4.  
1995, S. 20)

## PARTIE B

1. **Maßnahme Nr. (1):** 1458/94
2. **Programm :** 1994
3. **Begünstigter (2):** Mosambik
4. **Vertreter des Begünstigten :** Food Security Department, Av. 25 de Setembro, 1008 Maputo ; Tel. : (258-1) 42 87 71, Telefax : 42 94 55
5. **Bestimmungsort oder -land (3):** Mosambik
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis :** Weißzucker
7. **Merkmale und Qualität der Ware (3) (7) (8):** Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (V A 1)
8. **Gesamtmenge :** 250 Tonnen
9. **Anzahl der Partien :** 1
10. **Aufmachung und Kennzeichnung (6) (9):**  
Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (V A 3); ABl. Nr. C 391 vom 31. 12. 1994, S. 51 (11. 2 : unter A 1 a), A 2 a) und B 4)  
Eintragung in portugiesischer Sprache
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses :** In der Gemeinschaft erzeugter Zucker gemäß Artikel 24 Absatz 1a sechster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates  
— entweder A- oder B-Zucker (Buchstaben a) und b)  
— oder C-Zucker (Buchstabe c))
12. **Lieferstufe :** frei Bestimmungsort
13. **Verschiffungshafen :** —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen :** —
15. **Löschhafen :** —
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens :** Siehe Punkt 4
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen im Fall eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen :** 5. — 18. 6. 1995
18. **Lieferfrist :** 16. 7. 1995
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten :** Ausschreibung
20. **Frist für die Angebotsabgabe :** 8. 5. 1995, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)
21. **Im Fall einer zweiten Ausschreibung :**
  - a) **Frist für die Angebotsabgabe :** 22. 5. 1995, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)
  - b) **Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen und im Fall eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen :** 19. 6. — 2. 7. 1995
  - c) **Lieferfrist :** 30. 7. 1995
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie :** 15 ECU/Tonne
23. **Höhe der Lieferungsgarantie :** 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Abgabe des Angebots und der Ausschreibungsgarantie (1):** Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur T. Vestergaard, bâtiment Loi 120, bureau 7/46, rue de la Loi 200, B-1049 Bruxelles ; Telex : 22037 AGREC B ; Telefax : (32-2) 296 20 05 / 295 01 32 / 296 10 97
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers (4):**  
Bei Lieferung von A- und B-Zucker : Periodische Erstattung anwendbar für Weißzucker, gültig am 11. 4. 1995 und festgesetzt durch die Verordnung (EG) Nr. 779/95 der Kommission (ABl. Nr. L 77 vom 6. 4. 1995, S. 20)

*Vermerke :*

- (<sup>1</sup>) Die Nummer der Maßnahme ist im gesamten Schriftverkehr anzugeben.
- (<sup>2</sup>) Der Zuschlagsempfänger tritt mit dem Begünstigten baldmöglichst zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
- (<sup>3</sup>) Der Zuschlagsempfänger übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind. In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 und an Jod 131 anzugeben. Partie A3 : Bei der Strahlenbelastungsbescheinigung muß es sich um eine amtliche, für den Sudan beglaubigte Bescheinigung handeln.
- (<sup>4</sup>) A- und B-Zucker :
- Die Verordnung (EWG) Nr. 2330/87 der Kommission (ABl. Nr. L 210 vom 1. 8. 1987, S. 56), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2226/89 (ABl. Nr. L 214 vom 25. 7. 1989, S. 10), ist anwendbar, was die Ausfuhrerstattung angeht. Der in Artikel 2 der gleichen Verordnung aufgeführte Tag ist derjenige, welcher in Ziffer 25 dieses Anhangs angegeben ist.
- Die Erstattung wird mit dem landwirtschaftlichen Umrechnungskurs des Tages in Landeswährung umgerechnet, an dem die Ausfuhrzollförmlichkeiten erfüllt werden. Die Artikel 13 bis 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission (ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 157/95 (ABl. Nr. L 24 vom 1. 2. 1995, S. 1), werden auf diese Erstattung nicht angewandt.
- C-Zucker :
- Die Verordnung (EWG) Nr. 2330/87 ist nicht anwendbar. Die Verordnung (EWG) Nr. 2630/81 der Kommission (ABl. Nr. L 258 vom 11. 9. 1981, S. 16) gilt für die Ausfuhr von Zucker, der im Rahmen der vorliegenden Verordnung geliefert wird.
- (<sup>5</sup>) Vom Zuschlagsempfänger zu kontaktierende Vertretung der Kommission : ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 33.
- (<sup>6</sup>) Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes „R“ tragen.
- (<sup>7</sup>) Die Kategorie des Zuckers wird maßgeblich unter Zugrundelegung der Regelung gemäß Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe a) zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2103/77 (ABl. Nr. L 246 vom 27. 9. 1977, S. 12) festgestellt.
- (<sup>8</sup>) Der Zuschlagsempfänger überreicht dem Empfänger oder seinem Vertreter bei der Lieferung folgendes Dokument :
- gesundheitliches Zeugnis.
- (<sup>9</sup>) Die Aufschrift erhält, abweichend von ABl. Nr. C 114, Punkt V A 3 c), folgende Fassung : „Europäische Gemeinschaft“.
- (<sup>10</sup>) Für die Partie A dürfen in dem Gebot abweichend von Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 zwei, nicht notwendigerweise ein und demselben Hafengebiet zugehörige Verladehäfen angegeben werden.

ANEXO II — BILAG II — ANHANG II — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ ΙΙ — ANNEX II — ANNEXE II — ALLEGATO II — BIJLAGE II —  
ANEXO II — BILAGA II — LIITE II

Lote Parti Partie Παρτίδα Lot Lot Lotto Partij Lote Parti Erä	Cantidad total (en toneladas) Totalmængde (i tons) Gesamtmenge (in Tonnen) Συνολική ποσότητα (σε τόνους) Total quantity (in tonnes) Quantité totale (en tonnes) Quantità totale (in tonnellate) Totale hoeveelheid (in ton) Quantidade total (em toneladas) Total kvantitet (ton) Kokonaismäärä (tonnia)	Cantidades parciales (en toneladas) Delmængde (i tons) Teilmengen (in Tonnen) Μερικές ποσότητες (σε τόνους) Partial quantities (in tonnes) Quantités partielles (en tonnes) Quantitativi parziali (in tonnellate) Deelhoeveelheden (in ton) Quantidades parciais (em toneladas) Delkvantitet (ton) Osittaismäärä (tonnia)	Acción nº Aktion nr. Maßnahme Nr. Δράση αριθ. Operation No Action nº Azione n. Maatregel nr. Acção nº Aktion nr Toimi N:o	País de destino Bestemmelsesland Bestimmungsland Χώρα προορισμού Country of destination Pays de destination Paese di destinazione Land van bestemming País de destino Bestämmelsland Määrämaa	Lengua que se debe utilizar en la rotulación Mærkning på følgende sprog Kennzeichnung in folgender Sprache Γλώσσα που πρέπει να χρησιμοποιηθεί για τη σήμανση Language to be used for the marking Langue à utiliser pour le marquage Lingua da utilizzare per la marcatura Taal te gebruiken voor de opschriften Lingua a utilizar na rotulagem Mærkning på följande språk Merkinnässä käytettävä kieli
A	1 705	A 1: 105 A 2: 92 A 3: 1 058 A 4: 450	1435/94 1436/94 1437/94 1438/94	Kenya Djibouti Sudan Yemen	English Français English English

**VERORDNUNG (EG) Nr. 883/95 DER KOMMISSION**  
vom 21. April 1995  
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates  
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Reis<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über den  
Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbeson-  
dere auf Artikel 11 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 833/87 der  
Kommission vom 23. März 1987 mit Durchführungsbe-  
stimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 des  
Rates über die Einfuhren der Reissorte „aromatisierter  
langkörniger Basmati“ der KN-Codes 1006 10, 1006 20  
und 1006 30<sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 674/91<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 8,

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. April 1995

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Reis und Bruchreis anzuwen-  
denden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EG)  
Nr. 178/95 der Kommission<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EG) Nr. 833/95<sup>(5)</sup>, festgesetzt worden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der in Artikel 1  
Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG)  
Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse zu erheben sind, sind  
im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 22. April 1995 in Kraft.

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 80 vom 24. 3. 1987, S. 20.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 75 vom 21. 3. 1991, S. 29.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 24 vom 1. 2. 1995, S. 52.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 83 vom 13. 4. 1995, S. 39.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 21. April 1995 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen <sup>(*)</sup>		
	Regelung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 <sup>(2)</sup>	AKP Bangladesch <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup> <sup>(4)</sup>	Drittländer (außer AKP und Bangladesch) <sup>(2)</sup>
1006 10 21	—	188,02	384,74
1006 10 23	—	191,57	391,85
1006 10 25	—	191,57	391,85
1006 10 27	293,89	191,57	391,85
1006 10 92	—	188,02	384,74
1006 10 94	—	191,57	391,85
1006 10 96	—	191,57	391,85
1006 10 98	293,89	191,57	391,85
1006 20 11	—	236,11	480,93
1006 20 13	—	240,55	489,81
1006 20 15	—	240,55	489,81
1006 20 17	367,36	240,55	489,81
1006 20 92	—	236,11	480,93
1006 20 94	—	240,55	489,81
1006 20 96	—	240,55	489,81
1006 20 98	367,36	240,55	489,81
1006 30 21	—	290,97	610,75
1006 30 23	—	340,34	709,38
1006 30 25	—	340,34	709,38
1006 30 27	532,04	340,34	709,38
1006 30 42	—	290,97	610,75
1006 30 44	—	340,34	709,38
1006 30 46	—	340,34	709,38
1006 30 48	532,04	340,34	709,38
1006 30 61	—	310,31	650,45
1006 30 63	—	365,32	760,46
1006 30 65	—	365,32	760,46
1006 30 67	570,35	365,32	760,46
1006 30 92	—	310,31	650,45
1006 30 94	—	365,32	760,46
1006 30 96	—	365,32	760,46
1006 30 98	570,35	365,32	760,46
1006 40 00	—	69,53	146,31

(<sup>1</sup>) Vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften der Artikel 12 und 13 der Verordnung (EWG) Nr. 715/90.

(<sup>2</sup>) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen bei der unmittelbaren Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in das überseeische Departement Réunion erhoben.

(<sup>3</sup>) Die Abschöpfung bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion ist in Artikel 11a der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festgesetzt.

(<sup>4</sup>) Bei der Einfuhr von Reis, ausgenommen Bruchreis (KN-Code 1006 40 00), mit Ursprung in Bangladesch gilt die im Rahmen der Verordnungen (EWG) Nr. 3491/90 und (EWG) Nr. 862/91 festgelegte Abschöpfung.

(<sup>5</sup>) Bei der Einfuhr von Reis der Reissorte „aromatisierter, langkörniger Basmati“ gilt die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 festgelegte Abschöpfung.

(<sup>6</sup>) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 des geänderten Beschlusses 91/482/EWG werden Erzeugnisse mit Ursprung in überseeischen Ländern und Gebieten abschöpfungsfrei eingeführt.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 884/95 DER KOMMISSION**  
**vom 21. April 1995**  
**zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst**  
**und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der  
Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchfüh-  
rungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von  
Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung  
(EG) Nr. 553/95 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates  
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und  
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-  
denden Umrechnungskurse <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EG) Nr. 150/95 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel  
3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen  
Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der  
Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der

pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien  
sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem  
Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festge-  
legt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im  
Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen  
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94  
genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle  
im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 22. April 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. April 1995

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 56 vom 14. 3. 1995, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.



## ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 21. April 1995 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code <sup>(1)</sup>	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 20	052	80,9
	060	80,2
	204	74,2
	212	117,9
	624	110,9
	999	92,8
0707 00 15	052	47,2
	053	166,9
	060	39,2
	066	75,0
	068	73,8
	204	49,1
	624	207,3
	999	94,1
0709 90 75	052	129,7
	204	77,5
	624	196,3
	999	134,5

<sup>(1)</sup> Nomenklatur der Länder gemäß Verordnung (EG) Nr. 3079/94 der Kommission (ABl. Nr. L 325 vom 17. 12. 1994, S. 17). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 885/95 DER KOMMISSION**

vom 21. April 1995

**zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates  
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Zucker <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EG) Nr. 283/95 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates  
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und  
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-  
denden Umrechnungskurse <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EG) Nr. 150/95 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel  
5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu  
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung  
(EG) Nr. 1957/94 der Kommission <sup>(5)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EG) Nr. 875/95 <sup>(6)</sup>, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 1957/94  
enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben, von denen

die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung  
der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie im Anhang  
zu dieser Verordnung angegeben.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsre-  
gelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der  
Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im  
Referenzzeitraum vom 20. April 1995 festgestellte reprä-  
sentative Marktkurs anzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG)  
Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker  
der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang  
festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 22. April 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. April 1995

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.  
<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 34 vom 14. 2. 1995, S. 3.  
<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.  
<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.  
<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 198 vom 30. 7. 1994, S. 88.  
<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 89 vom 21. 4. 1995, S. 22.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 21. April 1995 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag <sup>(3)</sup>
1701 11 10	40,10 <sup>(1)</sup>
1701 11 90	40,10 <sup>(1)</sup>
1701 12 10	40,10 <sup>(1)</sup>
1701 12 90	40,10 <sup>(1)</sup>
1701 91 00	51,20
1701 99 10	51,20
1701 99 90	51,20 <sup>(2)</sup>

<sup>(1)</sup> Nach den Bestimmungen des Artikels 2 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission (ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 42), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1428/78 (ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1978, S. 34), berechneter Abschöpfungsbetrag.

<sup>(2)</sup> Dieser Betrag gilt gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 außerdem für aus Weiß- und Rohzucker gewonnenen Zucker, dem andere Stoffe als Aroma- oder Farbstoffe zugesetzt sind.

<sup>(3)</sup> Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

## VERORDNUNG (EG) Nr. 886/95 DER KOMMISSION

vom 21. April 1995

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen  
oder Roggen anwendbaren EinfuhrabschöpfungenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates  
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über  
den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbe-  
sondere auf Artikel 10 Absatz 5 und Artikel 11 Absatz 3,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates  
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und  
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-  
denden Umrechnungskurse<sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EG) Nr. 150/95<sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen  
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu  
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung  
(EG) Nr. 502/95 der Kommission<sup>(4)</sup> und die später zu  
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt  
worden.Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungs-  
regelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung derAbschöpfungen bei den floatenden Währungen der im  
Referenzzeitraum vom 20. April 1995 festgestellte reprä-  
sentative Marktkurs anzuwenden.Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 502/95  
enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen Angebots-  
preise und Notierungen, von denen die Kommission  
Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig  
gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser  
Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben  
a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92  
genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen  
werden im Anhang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 22. April 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. April 1995

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 50 vom 7. 3. 1995, S. 15.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 21. April 1995 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Drittländer <sup>(*)</sup>
0709 90 60	115,17 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>
0712 90 19	115,17 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>
1001 10 00	62,19 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup> <sup>(11)</sup>
1001 90 91	112,95
1001 90 99	112,95 <sup>(*)</sup> <sup>(11)</sup>
1002 00 00	142,52 <sup>(*)</sup>
1003 00 10	113,78
1003 00 90	113,78 <sup>(*)</sup>
1004 00 00	115,27
1005 10 90	115,17 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>
1005 90 00	115,17 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>
1007 00 90	120,46 <sup>(*)</sup>
1008 10 00	60,12 <sup>(*)</sup>
1008 20 00	63,76 <sup>(*)</sup> <sup>(*)</sup>
1008 30 00	0 <sup>(*)</sup>
1008 90 10	(7)
1008 90 90	0
1101 00 11	203,76 <sup>(*)</sup>
1101 00 15	203,76 <sup>(*)</sup>
1101 00 90	203,76 <sup>(*)</sup>
1102 10 00	245,15
1103 11 10	137,96
1103 11 90	231,16
1107 10 11	214,19
1107 10 19	163,36
1107 10 91	215,67 <sup>(10)</sup>
1107 10 99	164,47 <sup>(*)</sup>
1107 20 00	189,50 <sup>(10)</sup>

(1) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,7245 ECU je Tonne verringert.

(2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(3) Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 2,186 ECU je Tonne verringert.

(\*) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten, wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.

(\*) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,7245 ECU je Tonne verringert.

(\*) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1902/92 (ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 3), und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 560/91 (ABl. Nr. L 62 vom 8. 3. 1991, S. 26), bestimmt.

(7) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

(\*) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten Abschöpfungen nur erhoben, wenn Absatz 4 desselben Artikels angewandt wird.

(\*) Auf Erzeugnisse dieses Codes, die aus Polen und Ungarn im Rahmen der zwischen diesen Ländern und der Gemeinschaft geschlossenen Abkommen und im Rahmen der Interimsabkommen zwischen der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Bulgarien und Rumänien und der Gemeinschaft mit einer gemäß der geänderten Verordnung (EG) Nr. 121/94 oder der geänderten Verordnung (EG) Nr. 335/94 erteilten Bescheinigung EUR 1 eingeführt werden, werden die im Anhang der genannten Verordnungen angegebenen Abschöpfungen erhoben.

(10) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates wird diese Abschöpfung für die Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei um 6,569 ECU/t verringert.

(11) Für die Abschöpfung auf Erzeugnisse dieser Codes, die im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 774/94 erhoben wird, gelten die Beschränkungen gemäß dieser Verordnung.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 887/95 DER KOMMISSION**

vom 21. April 1995

zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 734/95 zur Aussetzung der Vorausfestsetzung von Ausführerstattungen für bestimmte Getreide- und Reiserzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 4 dritter Unterabsatz,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1222/94 der Kommission vom 30. Mai 1994 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Gewährung von Ausführerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden<sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 482/95<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 3 erster Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 sieht die Möglichkeit vor, die Anwendung der Bestimmungen über die Vorausfestsetzung der Erstattung für Grunder-

zeugnisse auszusetzen, die in Form von bestimmten Waren ausgeführt werden.

Durch die Verordnung (EG) Nr. 734/95 der Kommission<sup>(4)</sup> wurde die Vorausfestsetzung von Ausführerstattungen für Hartweizen, der in Form von in Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannten Waren ausgeführt wird, ausgesetzt. Unter den gegenwärtigen Bedingungen ist die Aufhebung der Vorausfestsetzung nicht mehr erforderlich. Die Verordnung (EG) Nr. 734/95 sollte daher aufgehoben werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Verordnung (EG) Nr. 734/95 wird aufgehoben.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 24. April in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. April 1995

*Für die Kommission*

Martin BANGEMANN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 136 vom 31. 5. 1994, S. 5.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 49 vom 4. 3. 1995, S. 32.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 73 vom 1. 4. 1995, S. 62.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 888/95 DER KOMMISSION**  
**vom 21. April 1995**  
**zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und**  
**Reisverarbeitungserzeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
 Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates  
 vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-  
 tion für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über  
 den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbeson-  
 dere auf Artikel 11 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates  
 vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-  
 tion für Reis<sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über den  
 Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbeson-  
 dere auf Artikel 12 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates  
 vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und  
 die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-  
 denden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die  
 Verordnung (EG) Nr. 150/95<sup>(4)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungs-  
 erzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch

die Verordnung (EG) Nr. 705/95 der Kommission<sup>(5)</sup>,  
 zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)  
 Nr. 862/95<sup>(6)</sup>, festgesetzt worden.

Die zuletzt festgesetzte Abschöpfung der Grund-  
 erzeugnisse weicht von den mittleren Abschöpfungen um  
 mehr als 3,02 ECU je Tonne des Grunderzeugnisses ab.  
 Daher müssen aufgrund von Artikel 1 der Verordnung  
 (EWG) Nr. 1579/74 der Kommission<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert  
 durch die Verordnung (EWG) Nr. 1740/78<sup>(8)</sup>, die zur Zeit  
 geltenden Abschöpfungen entsprechend dem Anhang zu  
 dieser Verordnung geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungs-  
 erzeugnissen, die der Verordnung (EWG) Nr. 1620/93 der  
 Kommission<sup>(9)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG)  
 Nr. 438/95<sup>(10)</sup>, unterliegen und im Anhang der geän-  
 derten Verordnung (EG) Nr. 705/95 festgesetzt sind, zu  
 erhebenden Abschöpfungen werden wie im Anhang  
 angegeben geändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 22. April 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
 Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. April 1995

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.  
<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.  
<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.  
<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 71 vom 31. 3. 1995, S. 89.  
<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 86 vom 20. 4. 1995, S. 33.  
<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1974, S. 7.  
<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 202 vom 26. 7. 1978, S. 8.  
<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 155 vom 26. 6. 1993, S. 29.  
<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 45 vom 1. 3. 1995, S. 32.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 21. April 1995 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen (7)	
	AKP	Drittländer (ausgenommen AKP)
1102 30 00	154,45	158,10
1103 14 00	154,45	158,10
1103 29 50	154,45	158,10
1104 19 91	262,28	269,57
1108 19 10	221,48	258,71

(7) Die Abschöpfung gilt gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 nicht für Weizenkleie mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP), die unmittelbar in das französische überseeische Departement Réunion eingeführt wird.



## VERORDNUNG (EG) Nr. 889/95 DER KOMMISSION

vom 21. April 1995

zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckersektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates  
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Zucker <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EG) Nr. 283/95 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16  
Absatz 8,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates  
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und  
die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-  
denden Umrechnungskurse <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EG) Nr. 150/95 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Einfuhrabschöpfungen für Sirupe und andere Erzeug-  
nisse des Zuckersektors wurden durch die Verordnung  
(EG) Nr. 725/95 der Kommission <sup>(5)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EG) Nr. 864/95 <sup>(6)</sup>, festgesetzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 725/95  
enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben, von denendie Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung  
des zur Zeit gültigen Grundbetrags der Abschöpfung für  
Sirupe und andere Erzeugnisse des Zuckersektors, wie in  
dieser Verordnung angegeben.Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsre-  
gelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der  
Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im  
Referenzzeitraum vom 20. April 1995 festgestellte reprä-  
sentative Marktkurs anzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Grundbeträge der Abschöpfung bei der Einfuhr der  
in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung  
(EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse, festgesetzt im  
Anhang der geänderten Verordnung (EG) Nr. 725/95,  
werden gemäß den im Anhang zu dieser Verordnung  
genannten Beträgen abgeändert.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 22. April 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. April 1995

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.  
<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 34 vom 14. 2. 1995, S. 3.  
<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.  
<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.  
<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 73 vom 1. 4. 1995, S. 42.  
<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 86 vom 20. 4. 1995, S. 37.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 21. April 1995 zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfungen für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckersektors

(in ECU)

KN-Code	Grundbetrag je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses <sup>(1)</sup>	Betrag der Abschöpfung für 100 kg Trockenstoff <sup>(1)</sup>
1702 20 10	0,5120	—
1702 20 90	0,5120	—
1702 30 10	—	58,45
1702 40 10	—	58,45
1702 60 10	—	58,45
1702 60 90 10 <sup>(2)</sup>	—	111,06
1702 60 90 90 <sup>(2)</sup>	0,5120	—
1702 90 30	—	58,45
1702 90 60	0,5120	—
1702 90 71	0,5120	—
1702 90 80	—	111,06
1702 90 99	0,5120	—
2106 90 30	—	58,45
2106 90 59	0,5120	—

<sup>(1)</sup> Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

<sup>(2)</sup> Taric-Code : Inulinsirup. Diese Unterposition betrifft Inulinsirup, der unmittelbar nach der Hydrolyse von Inulin oder Oligofruktosen entsteht.

<sup>(3)</sup> Taric-Code : KN-Code 1702 60 90, anderer als Inulinsirup.

## VERORDNUNG (EG) Nr. 890/95 DER KOMMISSION

vom 21. April 1995

## zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 283/95 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung (EG) Nr. 859/95 der Kommission <sup>(3)</sup>, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 859/95 enthaltenen Modalitäten auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die derzeit geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates <sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95 <sup>(5)</sup>, festgelegten repräsentativen Marktkurse

werden bei der Umrechnung der in den Drittländswährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission <sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 157/95 <sup>(7)</sup>, erlassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse, die im Anhang der geänderten Verordnung (EG) Nr. 859/95 festgesetzt wurden, werden wie im Anhang angegeben geändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 22. April 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. April 1995

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 34 vom 14. 2. 1995, S. 3.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 86 vom 20. 4. 1995, S. 27.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 24 vom 1. 2. 1995, S. 1.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 21. April 1995 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

Erzeugniscode	Betrag der Erstattung <sup>(2)</sup>
	— in ECU/100 kg —
1701 11 90 100	40,84 <sup>(1)</sup>
1701 11 90 910	36,73 <sup>(1)</sup>
1701 11 90 950	<sup>(2)</sup>
1701 12 90 100	40,84 <sup>(1)</sup>
1701 12 90 910	36,73 <sup>(1)</sup>
1701 12 90 950	<sup>(2)</sup>
	— in ECU/1 % Saccharose × 100 kg —
1701 91 00 000	0,4440
	— in ECU/100 kg —
1701 99 10 100	44,40
1701 99 10 910	43,05
1701 99 10 950	43,05
	— in ECU/1 % Saccharose × 100 kg —
1701 99 90 100	0,4440

<sup>(1)</sup> Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 errechnet.

<sup>(2)</sup> Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission (ABl. Nr. L 255 vom 26. 9. 1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. Nr. L 309 vom 21. 11. 1985, S. 14).

<sup>(3)</sup> Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

**RICHTLINIE 95/9/EG DER KOMMISSION**

vom 7. April 1995

zur Änderung der Richtlinie 94/39/EG mit dem Verzeichnis der Verwendungen  
von Futtermitteln für besondere Ernährungszwecke

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 93/74/EWG des Rates vom 13.  
September 1993 über Futtermittel für besondere Ernäh-  
rungszwecke <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 6 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 6 Buchstabe c) der Richtlinie 93/74/EWG  
sind die gemäß Artikel 6 Buchstabe a) getroffenen  
Maßnahmen dem wissenschaftlich-technischen Fort-  
schritt anzupassen. Dies ist durch die Richtlinie  
94/39/EG der Kommission <sup>(2)</sup> geschehen.

Bestimmte Ernährungszwecke konnten ursprünglich  
nicht in das Verzeichnis der Verwendungen von Futter-  
mitteln für besondere Ernährungszwecke aufgenommen  
werden, da es seinerzeit keine gemeinschaftliche Methode  
zur Berechnung des Energiewerts von Futtermitteln für  
Heimtiere gab.

Mit der Annahme einer gemeinschaftlichen Methode zur  
Berechnung des Energiewerts ist nunmehr eine solche  
Aufnahme in das Verzeichnis der genannten Ernährungs-  
zwecke möglich.

Außerdem sollte das Verzeichnis der besonderen Ernäh-  
rungszwecke für Pferde und Ponys aufgrund der verfü-  
gbaren Informationen angepaßt und ergänzt werden.

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Futtermit-  
telausschusses —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der Anhang der Richtlinie 94/39/EG wird nach Maßgabe  
des Anhangs dieser Richtlinie geändert.

*Artikel 2*

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen  
Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser  
Richtlinie bis spätestens 30. Juni 1995 nachzukommen.  
Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in  
Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen,  
nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen  
Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese  
Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzel-  
heiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission  
über die wichtigsten innerstaatlichen Bestimmungen, die  
sie auf dem unter dieser Richtlinie fallenden Gebiet  
erlassen.

*Artikel 3*

Diese Richtlinie tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffent-  
lichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*  
in Kraft.

*Artikel 4*

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 7. April 1995

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 237 vom 22. 9. 1993, S. 23.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 207 vom 10. 8. 1994, S. 20.

ANHANG

1. In Teil B werden nach dem Verwendungszweck „Verringerung der Kupferspeicherung in der Leber“ bei Hunden und Katzen folgende Ernährungszwecke eingefügt:

Besonderer Ernährungszweck	Wesentliche ernährungsphysiologische Merkmale	Tierart oder Tiergattung	Kennzeichnungsangaben	Empfohlene Fütterungsdauer	Andere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
„Verringerung von Übergewicht Gewichtszunahme Rekonzaleszenz <sup>(1)</sup> “	Niedriger Energiegehalt Starker Energiegehalt, hohe Konzentration wichtiger Nährstoffe und leichte Verdaulichkeit der Ausgangserzeugnisse	Hunde und Katzen Hunde und Katzen	Energiewert (Angabe nach EG-Verfahren) — Leichtverdauliche Ausgangserzeugnisse (ggf. Angabe ihrer Behandlung) — Energiewert (Angabe nach EG-Verfahren) — Gehalt an n-3- und n-6-Fettsäuren, falls zuge setzt	Bis zum Erreichen des angestrebten Körpergewichts Bis zur vollständigen Genesung	Angabe der empfohlenen täglichen Futtermenge Bei Futtermitteln zur Verarbeitung mit Hilfe von Schlundsonden Hinweis auf Verpackung, Verhältnis oder Etikett: „Verabreichung unter tierärztlicher Aufsicht“

(1) Bei Futtermitteln für Katzen kann der Hersteller den besonderen Ernährungszweck durch die Angabe „Hepatische Lipidose bei der Katze“ ergänzen.“

2. In Teil B erhält der Teil über die besonderen Ernährungszwecke für Pferde folgende Fassung:

Besonderer Ernährungszweck	Wesentliche ernährungsphysiologische Merkmale	Tierart oder Tiergattung	Kennzeichnungsangaben	Empfohlene Fütterungsdauer	Andere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
„Ausgleich bei chronischer Insuffizienz der Dünndarmfunktion“	Präecal leichtverdauliche Kohlenhydrate, Proteine und Fette	Pferde einschließlich Ponys <sup>(2)</sup>	Leichtverdauliche Ausgangserzeugnisse als Quelle von Kohlenhydraten, Proteinen und Fetten (ggf. Angabe ihrer Behandlung)	Zunächst bis zu 6 Monaten	Es sind Angaben über die Situation zu machen, in der das Futtermittel geeignet ist, und über die Art seiner Verabreichung (z. B. viele kleine Rationen pro Tag). Hinweis auf Verpackung, Verhältnis oder Etikett: „Es wird empfohlen, vor der Verwendung oder Verlängerung der Fütterungsdauer den Rat eines Tierarztes einzuholen.“

Besonderer Ernährungsweck	Wesentliche ernährungsphysiologische Merkmale	Tierart oder Tiergattung	Kennzeichnungsangaben	Empfohlene Fütterungsdauer	Andere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Ausgleich bei chronischen Verdauungsstörungen des Dickdarms	Leichtverdauliche Fasern	Pferde einschließlich Ponys	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Faserquelle(n)</li> <li>— Gehalt an n-3-Fettsäuren (falls zugesetzt)</li> </ul>	Zunächst bis zu 6 Monaten	Es sind Angaben über die Situation zu machen, in der das Futtermittel geeignet ist, und über die Art seiner Verarbeitung. Hinweis auf Verpackung, Behältnis oder Etikett: Es wird empfohlen, vor der Verwendung oder Verlängerung der Fütterungsdauer den Rat eines Tierarztes einzuholen.
Minderung von Stressreaktionen	Leichtverdauliche Ausgangserzeugnisse	Pferde, einschließlich Ponys	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Magnesium</li> <li>— Leichtverdauliche Ausgangserzeugnisse (ggf. Angabe ihrer Behandlung)</li> <li>— Gehalt an n-3-Fettsäuren (falls zugesetzt)</li> </ul>	2 bis 4 Wochen	Es sind Angaben über die bestimmte Situation zu machen, in der die Verwendung des Futtermittels geeignet ist.
Ausgleich bei Elektrolytverlusten bei übermäßigem Schwitzen	Vorwiegend Elektrolyte und leicht verfügbare Kohlenhydrate	Pferde einschließlich Ponys	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Calcium</li> <li>— Natrium</li> <li>— Magnesium</li> <li>— Kalium</li> <li>— Chloride</li> <li>— Glukose</li> </ul>	1 bis 3 Tage	Es sind Angaben über die Situation zu machen, in der die Verwendung des Futtermittels geeignet ist. Wenn das Futtermittel einen bedeutenden Teil der Tagesration ausmacht, sind Angaben über die Gefahr plötzlicher Umstellungen in der Fütterung zu machen.
Gewichtszunahme Rekonvaleszenz	Starke Konzentration an wichtigen Nährstoffen und leichtverdauliche Ausgangserzeugnisse	Pferde einschließlich Ponys	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Leichtverdauliche Ausgangserzeugnisse (ggf. Angabe ihrer Behandlung)</li> <li>— Gehalt an n-3- und n-6-Fettsäuren (falls zugesetzt)</li> </ul>	Bis zur Genesung	Hinweis in der Gebrauchsanweisung: Wasser zur freien Aufnahme anbieten. Es sind Angaben über die Situation zu machen, in der das Futtermittel geeignet ist. Bei Futtermitteln zur Verarbeitung mit Hilfe von Schlundsonden: Hinweis auf Verpackung, Behältnis oder Etikett: Verabreichung unter tierärztlicher Aufsicht

Besonderer Ernährungszweck	Wesentliche ernährungsphysiologische Merkmale	Tierart oder Tiergattung	Kennzeichnungsangaben	Empfohlene Fütterungsdauer	Andere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Stützung der Leberfunktion bei chronischer Leberinsuffizienz	Niedriger Proteingehalt, aber hochwertige Proteine und leichtverdauliche Kohlenhydrate	Pferde einschließlich Ponys	Protein- und Faserquellen — leichtverdauliche Kohlenhydrate (ggf. mit Angabe ihrer Behandlung) — Methionin — Cholin — Gehalt an n-3-Fettsäuren (falls zugesetzt)	Zunächst bis zu 6 Monaten	Es sind Angaben zu machen über die Art der Verabreichung (z. B. viele kleine Rationen pro Tag).  Hinweis auf Verpackung, Behältnis oder Etikett: „Es wird empfohlen, vor der Verwendung oder Verlängerung der Fütterungsdauer den Rat eines Tierarztes einzuholen.“
Stützung der Nierenfunktion bei chronischer Niereninsuffizienz	Geringer Proteingehalt, aber hochwertiges Protein, sowie geringer Phosphorgehalt	Pferde einschließlich Ponys	Proteinquelle(n) — Calcium — Phosphor — Kalium — Magnesium — Natrium	Zunächst bis zu 6 Monaten	Hinweis auf Verpackung, Behältnis oder Etikett: „Es wird empfohlen, vor der Verwendung oder vor Verlängerung der Fütterungsdauer den Rat eines Tierarztes einzuholen.“  Hinweis in der Gebrauchsanweisung: „Wasser zur freien Aufnahme anbieten.“

(\*) Bei speziell auf die Bedürfnisse sehr alter Tiere abgestellten Futtermitteln (leichte Aufnahme) ist neben der Angabe der Tierart oder Tiergattung ein Hinweis auf „alte Tiere“ erforderlich.“



**RICHTLINIE 95/10/EG DER KOMMISSION**

vom 7. April 1995

zur Festlegung der Methode zur Berechnung des Energiegehalts von Futtermitteln für besondere Ernährungszwecke für Hunde und Katzen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 79/373/EWG des Rates vom 2. April 1979 über den Verkehr mit Mischfuttermitteln<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/74/EWG<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 10 Buchstabe d),

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d) der Richtlinie 93/74/EWG sind für Futtermittel für besondere Ernährungszwecke bestimmte Kennzeichnungsangaben vorgeesehen.

Als die Richtlinie 94/39/EG der Kommission vom 25. Juli 1994 mit dem Verzeichnis der Verwendungen von Futtermitteln für besondere Ernährungszwecke<sup>(3)</sup>, geändert durch die Richtlinie 95/9/EG<sup>(4)</sup>, verabschiedet wurde, konnten bestimmte Ernährungszwecke, für die der Energiegehalt ein wesentliches ernährungsphysiologisches Merkmal ist, nicht in das Verzeichnis aufgenommen werden, da es an einer gemeinschaftlichen Methode zur Überprüfung des Energiegehalts von Futtermitteln für Heimtiere fehlte.

Die derzeit verfügbaren Methoden zur Berechnung des Energiegehalts sind sowohl in bezug auf die Überprüfung als auch in bezug auf die Genauigkeit der Ergebnisse noch nicht voll zufriedenstellend.

Solange keine zufriedenstellende Methode zur Verfügung steht, sollte für einen begrenzten Zeitraum eine provisorische Methode festgelegt werden, um den Energiegehalt von Futtermitteln für bestimmte besondere Ernährungszwecke angeben zu können, damit diese Futtermittel in bestimmten Situationen, die die Einhaltung einer bestimmten Diät erfordern, an Tiere verfüttert werden können.

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Futtermittelausschusses —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

*Artikel 1*

Soweit der Energiegehalt von Futtermitteln für besondere Ernährungszwecke für Hunde und Katzen gemäß Artikel

5 Absatz 1 Buchstabe d) der Richtlinie 93/74/EWG angegeben werden muß, schreiben die Mitgliedstaaten vor, daß dieser Wert nach der im Anhang der vorliegenden Richtlinie beschriebenen Methode zu berechnen ist.

*Artikel 2*

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß die im Anhang beschriebene Methode zur Berechnung des Energiegehalts von Futtermitteln für besondere Ernährungszwecke für Hunde und Katzen bis zum 30. Juni 1998 gilt.

*Artikel 3*

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens 30. Juni 1995 nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wesentlichen innerstaatlichen Vorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

*Artikel 4*Diese Richtlinie tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.*Artikel 5*

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 7. April 1995

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 86 vom 6. 4. 1979, S. 30.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 237 vom 22. 9. 1993, S. 23.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 207 vom 10. 8. 1994, S. 20.<sup>(4)</sup> Siehe Seite 35 dieses Amtsblatts.

## ANHANG

**METHODE ZUR BERECHNUNG DES ENERGIEGHALTS VON FUTTERMITTELN FÜR  
BESONDERE ERNÄHRUNGSZWECKE FÜR HUNDE UND KATZEN****1. Berechnungsweise und Formel des Energiegehalts**

Der Energiegehalt von Futtermitteln für besondere Ernährungszwecke für Hunde und Katzen ist aus den Hunderteilen bestimmter analytischer Inhaltsstoffe der Futtermittel nach nachstehender Formel zu berechnen. Dieser Wert wird in Megajoule (MJ) umsetzbarer Energie (ME) pro Kilogramm Mischfuttermittel ausgedrückt und nach folgender Formel berechnet:

- a) Futtermittel für Hunde und Katzen, ausgenommen Futtermittel für Katzen mit einem Feuchtigkeitsgehalt von mehr als 14 %:

$$\text{MJ ME/kg} = 0,1464 \times \% \text{ Rohprotein} + 0,3556 \times \% \text{ Rohfett} + 0,1464 \times \% \text{ stickstofffreie Extraktstoffe},$$

- b) Futtermittel für Katzen mit einem Feuchtigkeitsgehalt von mehr als 14 %:

$$\text{MJ ME/kg} = (0,1632 \times \% \text{ Rohprotein} + 0,3222 \times \% \text{ Rohfett} + 0,1255 \times \% \text{ stickstofffreie Extraktstoffe}) - 0,2092,$$

wobei der Hunderteil stickstofffreier Extraktstoffe errechnet wird als Differenz zwischen 100 und den Hunderteilen des Rohproteins, des Rohfetts, der Rohfaser, der Feuchtigkeit und der Rohasche.

**2. Toleranzen für die angegebenen Gehalte**

Ergibt sich bei den nach Artikel 12 der Richtlinie 79/373/EWG vorgeschriebenen amtlichen Untersuchungen eine energieerhöhende oder energievermindernde Abweichung zwischen dem Kontrollergebnis und dem angegebenen Energiegehalt, so gilt eine Toleranz von 15 %.

**3. Ausdruck des Ergebnisses**

Das nach vorstehender Formel errechnete Ergebnis ist nur mit einer Dezimalstelle anzugeben.

**4. Anzuwendende Probenahmeverfahren und Analysemethoden**

Die Probenahme beim Mischfuttermittel und die Bestimmung der der Berechnungsmethode zugrundeliegenden Inhaltsstoffe erfolgen jeweils nach den gemeinschaftlichen Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Kontrolle von Futtermitteln.

---

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## RAT

## BESCHLUSS DES RATES

vom 14. März 1995

über den Abschluß einer Übereinkunft zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Österreich gemäß Artikel XXVIII des GATT

(95/136/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113 in Verbindung mit Artikel 228 Absatz 2 erster Satz,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Am 19. Dezember 1994 ermächtigte der Rat die Kommission, ein Einfuhrkontingent mit einem Zollsatz von 6 % für 20 000 nicht zur Schlachtung bestimmte Kühe und Färsen der Höhenrassen Grauvieh, Braunvieh, Gelbvieh, Simmentaler und Pinzgauer Fleckvieh gemäß Artikel XXVIII des GATT zurückzunehmen, Verhandlungen mit den betroffenen Vertragsparteien aufzunehmen und das vorgenannte Zugeständnis durch ein Einfuhrkontingent für 5 000 Tiere zum gleichen Zollsatz zu ersetzen.

Die Absicht zur Rücknahme des vorgenannten Zugeständnisses wurde dem GATT notifiziert.

Als Hauptlieferant des Kontingents stand Österreich das Erstverhandlungsrecht zu.

Mit Österreich wurden Verhandlungen aufgenommen und am 21. Dezember 1994 abgeschlossen.

Bei den Verhandlungen wurde die beigefügte Übereinkunft erzielt, deren Genehmigung im Interesse der Gemeinschaft liegt —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

Die Übereinkunft zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Österreich über ein Einfuhrzollkontingent für 5 000 Kühe und Färsen wird im Namen der Europäischen Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut der Übereinkunft ist diesem Beschluß beigefügt.

*Artikel 2*

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person(en) zu bestellen, die befugt ist (sind), die Übereinkunft rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

*Artikel 3*

Dieser Beschluß wird am ersten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* wirksam.

Er gilt mit Wirkung vom 31. Dezember 1994.

Geschehen zu Brüssel am 14. März 1995.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

B. BOSSON

**ÜBEREINKUNFT**

**zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Österreich über ein Einfuhrkontingent  
für 5 000 Kühe und Färsen**

An den Generaldirektor  
des GATT  
Genf

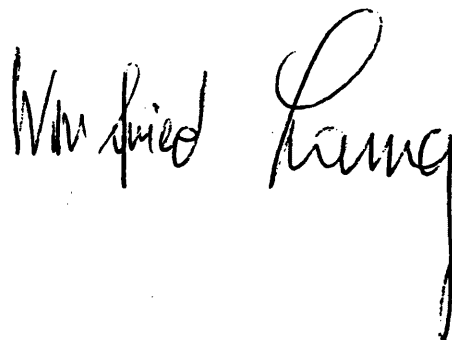
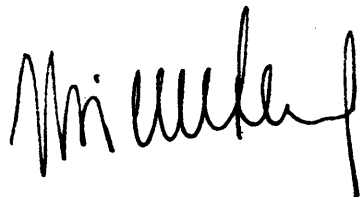
Genf, den 10. April 1995

**VERHANDLUNGEN ZU LISTE LXXX — EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFTEN**

Die Delegationen der Europäischen Gemeinschaften und Österreichs haben ihre Verhandlungen im Rahmen von Artikel XXVIII über die Rücknahme eines Zugeständnisses aus der Liste LXXX — Europäische Gemeinschaften mit dem beigefügten Ergebnis abgeschlossen.

Für die Europäische Gemeinschaft

Für die Republik Österreich



## MIT WIRKUNG VOM 1. JULI 1995 ZURÜCKGENOMMENE ZUGESTÄNDNISSE

## Liste LXXX zum GATT 1947

		Zollsatz
	Lebende Rinder :	
	– ausgenommen reinrassige Zuchttiere	
	– – Hausrinder :	
ex 0102 90 10	– – – mit einem Gewicht von höchstens 220 kg	( <sup>1</sup> )
	– – – mit einem Gewicht von mehr als 220 kg :	
ex 0102 90 31	– – – – Färsen (weibliche Rinder, die noch nicht gekalbt haben)	( <sup>1</sup> )
ex 0102 90 33	– – – – Kühe	( <sup>1</sup> )

(<sup>1</sup>) Ein Zollsatz von 6 % gilt im Rahmen eines von den zuständigen Behörden der Europäischen Gemeinschaften eingeräumten Zollkontingents für 20 000 nicht zum Schlachten bestimmte Kühe und Färsen der Höhenrassen Grauvieh, Braunvieh, Gelbvieh, Simmentaler und Pinzgauer Fleckvieh. Für die Inanspruchnahme des Kontingents gelten die Voraussetzungen, die von den zuständigen Behörden des Bestimmungsmitgliedstaates festgelegt werden.

## MIT WIRKUNG VOM 1. JULI 1995 ZURÜCKGENOMMENES ZUGESTÄNDNIS

## Liste LXXX zum GATT 1994

Warenbezeichnung	Tarifposition	Menge und Zollsatz des Kontingents	Sonstige Bestimmungen
Lebende Rinder	ex 0102 90 30	20 000 Stück 6 %	Kühe und Färsen, nicht zum Schlachten, der Höhenrassen Grauvieh, Braunvieh, Gelbvieh, Simmentaler und Pinzgauer Fleckvieh

## NEUES ZUGESTÄNDNIS AB 1. JULI 1995

## Liste LXXX zum GATT 1994

Warenbezeichnung	Tarifposition	Menge und Zollsatz des Kontingents	Sonstige Bestimmungen
Lebende Rinder	ex 0102 90 30	5 000 Stück 6 %	Kühe und Färsen, nicht zum Schlachten, der Höhenrassen Grauvieh, Braunvieh, Gelbvieh, Simmentaler und Pinzgauer Fleckvieh

## MIT WIRKUNG VOM 1. JULI 1995 ZURÜCKGENOMMENES ZUGESTÄNDNIS

## Liste LXXX zum GATT 1994

Warenbezeichnung	Tarifposition	Menge und Zollsatz des Kontingents	Sonstige Bestimmungen
Lebende Rinder	ex 0102 90 30	20 000 Stück 6 %	Kühe und Färsen, nicht zum Schlachten, der Höhenrassen Grauvieh, Braunvieh, Gelbvieh, Simmentaler und Pinzgauer Fleckvieh

## NEUES ZUGESTÄNDNIS AB 1. JULI 1995

## Liste LXXX zum GATT 1994

Warenbezeichnung	Tarifposition	Menge und Zollsatz des Kontingents	Sonstige Bestimmungen
Lebende Rinder	ex 0102 90 30	5 000 Stück 6 %	Kühe und Färsen, nicht zum Schlachten, der Höhenrassen Grauvieh, Braunvieh, Gelbvieh, Simmentaler und Pinzgauer Fleckvieh

**BESCHLUSS DES RATES**

vom 7. April 1995

**über die von der Gemeinschaft ohne Vorbehalt der Ratifikation vorzunehmende Unterzeichnung des Übereinkommens über die Zollbehandlung von Behältern, die im Rahmen eines Pools im grenzüberschreitenden Verkehr verwendet werden (Genf, 21. Januar 1994)**

(95/137/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113 in Verbindung mit Artikel 228 Absatz 2 Satz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Genfer Übereinkommen vom 21. Januar 1994 über die Zollbehandlung von Behältern, die im Rahmen eines Pools im grenzüberschreitenden Verkehr verwendet werden, nachstehend „Übereinkommen“ genannt, das im Rahmen der Organisation der Vereinten Nationen ausgehandelt worden ist, hat zum Ziel, die rationelle Verwendung von Behältern im grenzüberschreitenden Verkehr durch Vereinfachung der Verwaltungsverfahren zu fördern, um insbesondere die Beförderung leerer Einheiten einzuschränken.

Das Übereinkommen liegt nach Artikel 14 Absatz 3 zur Unterzeichnung durch regionale Organisationen zur wirtschaftlichen Integration aus.

Angesichts des großen praktischen Vorteils für die Wirtschaft ist es angebracht, daß die Gemeinschaft dieses Übereinkommen billigt und ohne Vorbehalt der Ratifikation unterzeichnet.

Es ist jedoch angezeigt, die Annahme unter einem Vorbehalt vorzunehmen, um einzelnen Erfordernissen im Zusammenhang mit der Zollunion und dem Harmonisierungsstand bei der Ein- und Ausfuhr von Zubehör- und Ausrüstungsteilen von Behältern Rechnung zu tragen.

Es ist mithin angebracht, daß die Gemeinschaft unter dem genannten Vorbehalt Vertragspartei des Übereinkommens wird —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

Das Übereinkommen über die Zollbehandlung von Behältern, die im Rahmen eines Pools im grenzüberschreitenden Verkehr verwendet werden, wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt, soweit es um Sachgebiete geht, die unter ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen.

Der Wortlaut des Übereinkommens und der Vorbehalt der Gemeinschaft zu dem Übereinkommen bilden die Anhänge I und II.

Der Wortlaut der Notifikation nach Artikel 14 Absatz 3 des Übereinkommens ist in Anhang III enthalten.

*Artikel 2*

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist,

- das in Artikel 1 genannte Übereinkommen ohne Vorbehalt der Ratifikation für die Gemeinschaft rechtsverbindlich zu unterzeichnen;
- die Notifikation nach Artikel 14 Absatz 3 des Übereinkommens vorzunehmen.

Geschehen zu Luxemburg am 7. April 1995.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

J. ROSSI

## Übersetzung

## ANHANG I

**ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE ZOLLBEHANDLUNG VON BEHÄLTERN, DIE IM  
RAHMEN EINES POOLS IM GRENZÜBERSCHREITENDEN VERKEHR  
VERWENDET WERDEN**

**(Behälter-Pool-Übereinkommen)**

**PRÄAMBEL**

DIE VERTRAGSPARTEIEN —

IM BEWUSSTSEIN der wachsenden Bedeutung des grenzüberschreitenden Behälterverkehrs,

IN DEM WUNSCH, eine effiziente Verwendung von Behältern im grenzüberschreitenden Warenverkehr zu fördern,

IN DER ERWÄGUNG, daß die Verwaltungsverfahren vereinfacht werden müssen, um die Beförderung leerer Einheiten zu vermeiden —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN :

KAPITEL 1

**ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

*Artikel 1*

**Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieses Übereinkommens bedeutet der Begriff

- a) „Einfuhrabgaben“ Zölle und alle anderen Abgaben, Steuern, Gebühren und sonstige Belastungen, die anlässlich oder im Zusammenhang mit der Einfuhr von Waren erhoben werden, ohne die Gebühren und Belastungen, die dem Betrag nach auf die ungefähren Kosten der erbrachten Dienstleistungen beschränkt sind ;
- b) „Behälter“ ein Transportgefäß (Möbeltransportbehälter, abnehmbarer Tank oder anderes ähnliches Gefäß), das
  - i) einen zur Aufnahme von Waren bestimmten ganz oder teilweise geschlossenen Hohlkörper darstellt ;
  - ii) von dauerhafter Beschaffenheit und daher genügend widerstandsfähig ist, um wiederholt verwendet werden zu können ;
  - iii) besonders dafür gebaut ist, die Beförderung von Waren durch einen oder mehrere Verkehrsträger ohne Umladung des Inhalts zu erleichtern ;
  - iv) so gebaut ist, daß es leicht gehandhabt werden kann, insbesondere bei der Umladung von einem Verkehrsträger auf einen anderen ;
  - v) so gebaut ist, daß es leicht beladen und entladen werden kann, und

- vi) einen Rauminhalt von mindestens einem Kubikmeter hat, ausgenommen bei im Luftverkehr verwendeten Behältern.

„Abnehmbare Karosserien“ und „beladbare Plattformen (flats)“ sind den Behältern gleichgestellt.

Der Begriff „Behälter“ umfaßt im Luftverkehr verwendete standardisierte Behälter mit einem Rauminhalt von weniger als einem Kubikmeter, sofern sie die Bedingungen der Ziffern i) bis v) erfüllen.

Der Begriff „Behälter“ schließt das Zubehör und die Ausrüstung des Behälters je nach seiner Art ein, sofern Zubehör und Ausrüstung mit dem Behälter zusammen befördert werden. Der Begriff „Behälter“ schließt weder Fahrzeuge oder deren Zubehör und Ausrüstung noch Umschließungen ein ;

- c) „teilweise geschlossen“ bei Behältern im Sinne von Artikel 1 Buchstabe b) Ziffer i) Behälter, die im allgemeinen aus einem Boden und einem Aufbau bestehen, die einen dem eines geschlossenen Behälters entsprechenden Laderaum abgrenzen. Der Aufbau besteht im allgemeinen aus Metallteilen, die das Gerüst eines Behälters bilden. Behälter dieser Art können auch eine oder mehrere Seiten- oder Stirnwände haben. Manche Behälter bestehen nur aus Dach und Boden, die durch Pfosten miteinander verbunden sind. Dieser Behältertyp wird insbesondere für die Beförderung großräumiger Waren (z. B. Kraftfahrzeuge) benutzt ;
- d) „abnehmbare Karosserie“ ein Ladeabteil ohne Fortbewegungsrichtung, das insbesondere für den Transport auf einem Straßenfahrzeug bestimmt ist, wobei das Fahrgestell des Straßenfahrzeugs und der untere Rahmen der Karosserie eigens für diesen Zweck hergerichtet sind. Diese Begriffsbestimmung gilt auch



für Wechselbehälter, d.h. für ein Ladeabteil, das besonders für den kombinierten Schienen-/Straßenverkehr bestimmt ist ;

- e) „beladbare Plattformen (flats)“ Ladeplattformen ohne Aufbau oder mit unvollständigem Aufbau, die in Breite und Länge dieselben Grundmaße aufweisen wie Behälter und mit seitlich angebrachten oberen und unteren Eckbeschlägen versehen sind, damit die gleichen Halte- und Hebevorrichtungen verwendet werden können wie für Behälter ;
- f) „Instandsetzung“ ausschließlich kleinere Instandsetzungs- oder normale Instandhaltungsarbeiten an einem Behälter ;
- g) „Zubehör- und Ausrüstungsteile des Behälters“ insbesondere folgende Vorrichtungen, auch wenn sie abnehmbar sind :
- i) Gerät zur Überwachung, Änderung oder Aufrechterhaltung der Temperatur innerhalb des Behälters ;
  - ii) Kleingerät, wie z. B. Temperatur- oder Stoßregistriergerät, das Temperaturveränderungen und Stöße anzeigt oder registriert ;
  - iii) Trennwände, Paletten, Regale, Gestelle, Haken, Planen, Säcke und ähnliche Vorrichtungen zur Verwendung in Behältern ;
- h) „Pool“ die vertraglich vereinbarte gemeinsame Verwendung von Behältern ;
- i) „Poolmitglied“ der die Behälter verwendende Betreiber, der die Vereinbarung zur Errichtung des Pools unterzeichnet hat,
- j) „Betreiber“ eines Behälters die Person, die als Eigentümer oder Nichteigentümer des Behälters über seine Verwendung tatsächlich verfügt ;
- k) „Person“ sowohl natürliche als auch juristische Personen ;
- l) „Ersatz durch äquivalente Waren“ das System, das die Wiederausfuhr oder Wiedereinfuhr eines Behälters eines solchen Typs zuläßt, der zuvor eingeführt oder ausgeführt wurde ;
- m) „Binnenverkehr“ die Beförderung von Waren, die innerhalb des Gebiets einer Vertragspartei verladen und innerhalb des Gebiets dieser Vertragspartei entladen werden ;
- n) „Vertragspartei“ ein Staat oder eine regionale Organisation zur wirtschaftlichen Integration, die Vertragspartei dieses Übereinkommens ist ;
- o) „regionale Organisation zur wirtschaftlichen Integration“ eine Organisation, die von den Staaten nach Artikel 14 Absätze 1 und 2 dieses Abkommens gegründet worden ist, sich aus diesen Staaten zusammensetzt und die befugt ist, ihre eigenen für alle Mitgliedstaaten verbindlichen Rechtsvorschriften in bezug auf die in diesem Übereinkommen geregelten Angelegenheiten zu erlassen und gemäß ihrer internen Verfahrensordnung über die Unterzeichnung und die Ratifikation des Übereinkommens oder den Beitritt zu entscheiden ;
- p) „Ratifikation“ die eigentliche Ratifikation, die Annahme oder die Genehmigung.

## Artikel 2

### Gegenstand

Ziel dieses Übereinkommens ist, die gemeinsame Verwendung von Behältern durch die Mitglieder eines Pools auf der Grundlage des Systems des Ersatzes durch äquivalente Waren zu erleichtern.

## Artikel 3

### Geltungsbereich

Dieses Übereinkommen findet zwischen den Vertragsparteien Anwendung auf den Austausch von Behältern eines Pools, dessen Mitglieder auf dem Gebiet dieser Vertragsparteien ansässig sind.

## Artikel 4

### Erleichterungen

Jede Vertragspartei erlaubt die Einfuhr der Behälter nach Artikel 3 dieses Übereinkommens unter Befreiung von Einfuhrabgaben ohne Einfuhrverbote und -beschränkungen mit wirtschaftlichem Charakter und ohne Einschränkung der Verwendung im Binnenverkehr und unter Verzicht bei ihrer Ein- und Ausfuhr auf die Vorlage von Zollpapieren und Sicherheitsleistung, sofern die Bedingungen von Artikel 5 dieses Übereinkommens erfüllt werden.

## Artikel 5

### Bedingungen

(1) Jede Vertragspartei wendet für die in einem Pool verwendeten Behälter die Erleichterungen nach Artikel 4 dieses Übereinkommens unter folgenden Bedingungen an :

- a) Die Behälter sind vorher ausgeführt worden oder werden später wiederausgeführt oder eine gleiche Anzahl Behälter gleichen Typs ist vorher ausgeführt worden oder wird später wiederausgeführt.
- b) Gemäß der Vereinbarung zur Errichtung des Pools
  - i) tauschen die Poolmitglieder die Behälter im grenzüberschreitenden Warenverkehr aus ;
  - ii) führen die Poolmitglieder, nach Behältertypen getrennt, Aufzeichnungen über die auf diese Weise ausgetauschten Behälter ;
  - iii) verpflichten sich die Poolmitglieder, einander Behälter jedes einzelnen Typs in der Zahl zu liefern, die erforderlich ist, um innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten die Salden der so geführten Aufzeichnungen auszugleichen, um für jedes Poolmitglied ein Gleichgewicht zwischen der Anzahl von Behältern der gleichen Typen, die er dem Pool zur Verfügung stellt, und der Anzahl von Poolbehältern derselben Typen, die ihm in dem Gebiet der Vertragspartei zur Verfügung steht, in dem er ansässig ist, sicherzustellen. Die Frist von zwölf Monaten kann von den zuständigen Zollbehörden der genannten Vertragspartei verlängert werden.

(2) Jede Vertragspartei kann entscheiden, ob die Behälter, die dem Pool von einem in ihrem Gebiet ansässigen Poolmitglied zur Verfügung gestellt werden, ihren Rechtsvorschriften über die Verwendung und den freien Warenverkehr in ihrem Gebiet entsprechen müssen.

(3) Absatz 1 dieses Artikels gilt nur, wenn

- a) die Behälter eine dauerhafte und unverwechselbare Kennzeichnung aufweisen, die durch die Vereinbarung über die gemeinsame Verwendung zugelassen ist und die Identifizierung des Behälters ermöglicht;
- b) die Vereinbarung über die gemeinsame Verwendung den Zollbehörden der betroffenen Vertragsparteien mitgeteilt und von diesen als den Bestimmungen dieses Übereinkommens entsprechend genehmigt wurde. Die zuständigen Behörden unterrichten den Exekutivsekretär der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa von dieser Genehmigung und teilen die Namen der Vertragsparteien mit. Der Exekutivsekretär übermittelt den Vertragsparteien diese Information.

#### Artikel 6

##### Teile zur Instandsetzung

(1) Sieht die Vereinbarung über die gemeinsame Verwendung die Errichtung eines Pools für erkennbare Teile zur Instandsetzung der Behälter des Pools vor, so gelten Artikel 4, Artikel 5 Absätze 1 und 2 sowie Absatz 3 Buchstabe b) und Artikel 9 dieses Übereinkommens sinngemäß für diese Teile.

(2) Sieht die Vereinbarung über die gemeinsame Verwendung die Errichtung eines Pools für Teile zur Instandsetzung der Behälter des Pools nicht vor, so wird die vorübergehende Verwendung unter Befreiung von den Einfuhrabgaben und ohne Anwendung wirtschaftlicher Einfuhrverbote oder -beschränkungen für diese Teile bewilligt und auf die Vorlage von Zollpapieren bei der Ein- und Ausfuhr und eine Sicherheitsleistung verzichtet.

Kann der vorstehende Unterabsatz nicht angewendet werden, so kann der Begünstigte der vorübergehenden Verwendung anstelle der Vorlage eines Zollpapiers oder der Sicherheitsleistung aufgefordert werden, sich schriftlich zu verpflichten,

- a) den Zollbehörden eine Liste der Teile zur Instandsetzung mit der Verpflichtung zur Wiederausfuhr vorzulegen und
- b) die Einfuhrabgaben zu entrichten, die bei Nichteinhaltung der Bedingungen für die vorübergehende Verwendung fällig werden.

Die Wiederausfuhr der für die Instandsetzung nicht verwendeten Teile, die sich in der vorübergehenden Verwendung befinden, erfolgt innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt der Einfuhr; diese Frist kann von den zuständigen Zollbehörden verlängert werden.

(3) Gemäß den Rechtsvorschriften des betreffenden Landes und in Übereinstimmung mit der von den Zollbehörden dieses Landes erteilten Genehmigung können die ersetzten, nicht wiederausgeführten Teile

- a) den Einfuhrabgaben unterworfen werden, die im Zeitpunkt der Gestellung der Teile ihrem Zustand entsprechend fällig sind;
- b) den zuständigen Behörden des betreffenden Landes kostenlos überlassen werden oder
- c) unter Zollaufsicht auf Kosten der Beteiligten vernichtet werden.

#### Artikel 7

##### Zubehör und Ausrüstung

(1) Sieht die Vereinbarung über die gemeinsame Verwendung die Errichtung eines Pools für erkennbare Zubehör- und Ausrüstungsteile für Behälter vor, die entweder gemeinsam mit einem Poolbehälter eingeführt und getrennt oder zusammen mit einem anderen Poolbehälter wiederausgeführt werden oder getrennt eingeführt und gemeinsam mit einem Poolbehälter wiederausgeführt werden, so gelten Artikel 4, Artikel 5 Absätze 1 und 2 sowie Absatz 3 Buchstabe b) und Artikel 9 dieses Übereinkommens sinngemäß für solche Zubehör- und Ausrüstungsteile.

(2) Sieht die Vereinbarung über die gemeinsame Verwendung die Errichtung eines Pools für erkennbare Zubehör- und Ausrüstungsteile für Behälter nicht vor, die entweder gemeinsam mit einem Poolbehälter eingeführt und getrennt oder zusammen mit einem anderen Poolbehälter wiederausgeführt werden oder getrennt eingeführt und gemeinsam mit einem Poolbehälter wiederausgeführt werden,

- a) gilt Artikel 6 Absatz 2 für solche Zubehör- und Ausrüstungsteile;
- b) behalten sich die Vertragsparteien das Recht vor, die vorübergehende Verwendung für solche Zubehör- und Ausrüstungsteile nicht zu bewilligen, die Gegenstand eines Kaufvertrags, eines Mietkaufvertrags, einer Sachmiete oder eines ähnlichen Vertrags sind, der von einer in ihrem Gebiet wohnhaften oder ansässigen Person geschlossen wurde;

c) brauchen stark beschädigte Zubehör- und Ausrüstungsteile ungeachtet der nach Artikel 6 Absatz 2 für die Wiederausfuhr vorgesehenen Frist, die nach Buchstabe a) dieses Artikels für Zubehör- und Ausrüstungsteile einzuhalten ist, nicht wiederausgeführt zu werden, wenn sie mit Zustimmung der Zollbehörden des betreffenden Landes nach dessen Vorschriften

- i) den Einfuhrabgaben unterworfen werden, die im Zeitpunkt ihrer Gestellung ihrem Zustand entsprechend fällig sind,
- ii) den zuständigen Behörden des betreffenden Landes kostenlos überlassen werden oder
- iii) unter Zollaufsicht auf Kosten der Beteiligten vernichtet werden; die Abfälle und wiederverwendbaren Überreste werden den Einfuhrabgaben unterworfen, die im Zeitpunkt ihrer Gestellung ihrem Zustand entsprechend fällig sind.

#### Artikel 8

#### Regionale Organisationen zur wirtschaftlichen Integration

(1) Im Sinne dieses Übereinkommens gelten die Gebiete der Vertragsparteien, die eine regionale Organisation zur wirtschaftlichen Integration bilden, als ein Gebiet.

(2) Die Bestimmungen dieses Übereinkommens stehen dem Recht einer regionalen Organisation zur wirtschaftlichen Integration, die Vertragspartei dieses Übereinkommens ist, nicht entgegen, besondere Vorschriften für die Verwendung der Poolbehälter auf ihrem Gebiet zu erlassen, sofern diese Vorschriften die in diesem Übereinkommen vorgesehenen Erleichterungen nicht einschränken.

#### Artikel 9

#### Überwachung

(1) Die Vertragsparteien haben das Recht, die ordnungsgemäße Anwendung dieses Übereinkommens zu überwachen.

(2) Die im Gebiet der Vertragsparteien ansässigen Poolmitglieder müssen den Zollbehörden dieser Vertragsparteien auf Aufforderung eine Liste der Nummern der dem Pool zur Verfügung gestellten Behälter vorlegen sowie die Anzahl der Behälter jedes einzelnen Typs auf ihrem Gebiet nennen.

#### Artikel 10

#### Zuwiderhandlungen

(1) Zuwiderhandlungen gegen dieses Übereinkommen werden nach den Rechtsvorschriften und von der Vertragspartei geahndet, auf deren Gebiet sie begangen worden sind.

(2) Kann nicht ermittelt werden, wo die Zuwiderhandlung begangen worden ist, so gilt sie als im Gebiet der Vertragspartei begangen, in dem sie festgestellt worden ist.

#### Artikel 11

#### Informationsaustausch

Auf Ersuchen und im Rahmen der innerstaatlichen Rechtsvorschriften erteilen die Vertragsparteien einander die für die Durchführung dieses Übereinkommens erforderlichen Auskünfte.

#### Artikel 12

#### Weitergehende Erleichterungen

Dieses Übereinkommen steht der Anwendung weitergehender Erleichterungen, die die Vertragsparteien entweder durch einseitige Vorschriften oder im Rahmen zwei- oder mehrseitiger Übereinkünfte gegenwärtig oder künftig gewähren, nicht entgegen, vorausgesetzt, daß die auf diese Weise gewährten Erleichterungen die Anwendung dieses Übereinkommens nicht behindern.

#### Artikel 13

#### Schutzklausel

Dieses Übereinkommen läßt die Wettbewerbsvorschriften in einer oder mehreren Vertragsparteien unberührt.

#### KAPITEL II

#### SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### Artikel 14

#### Unterzeichnung, Ratifikation und Beitritt

(1) Die Mitglieder der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen können Vertragsparteien dieses Übereinkommens werden durch

- a) Unterzeichnung ohne Vorbehalt der Ratifikation,
- b) Hinterlegung einer Ratifikationsurkunde, nachdem sie das Übereinkommen unter dem Vorbehalt der Ratifikation unterzeichnet haben,
- c) Hinterlegung einer Beitrittsurkunde.

(2) Andere als die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Staaten, an die auf Ersuchen des Verwaltungsausschusses eine Einladung des Verwalters ergangen ist, können Vertragsparteien dieses Übereinkommens werden, indem sie ihm nach dem Inkrafttreten beitreten.

(3) Jede regionale Organisation zur wirtschaftlichen Integration kann nach Absatz 1 dieses Artikels Vertragspartei dieses Übereinkommens werden. Die diesem Übereinkommen beigetretene Organisation unterrichtet den Verwahrer über ihre Zuständigkeit sowie über jede spätere Änderung dieser Zuständigkeit in bezug auf die in diesem Übereinkommen geregelten Angelegenheiten. Die Organisation übt in den in ihre Zuständigkeit fallenden Bereichen die Rechte aus und erfüllt die Verpflichtungen, die das Übereinkommen ihren Mitgliedern überträgt, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind. In Bereichen, für die die Organisation zuständig ist und die dem Verwahrer mitgeteilt worden sind, üben die Mitgliedstaaten der Organisation, die Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind, diese Rechte, unter anderem das Stimmrecht, nicht individuell aus.

(4) Dieses Übereinkommen liegt beim Büro der Vereinten Nationen in Genf vom 15. April 1994 bis 14. April 1995 einschließlich zur Unterzeichnung auf. Danach steht es zum Beitritt offen.

#### *Artikel 15*

#### **Vorbehalte**

Die Vertragsparteien können gegen Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 7 Absatz 2 hinsichtlich der Verpflichtung zur Vorlage eines Zollpapiers oder zur Sicherheitsleistung Vorbehalte einlegen. Haben die Vertragsparteien Vorbehalte eingelegt, so können sie diese durch Notifikation an den Verwahrer unter Angabe des Datums der Zurücknahme der Vorbehalte ganz oder teilweise zurücknehmen.

#### *Artikel 16*

#### **Inkrafttreten**

(1) Dieses Übereinkommen tritt sechs Monate nach dem Tag in Kraft, an dem es fünf der in Artikel 14 Absätze 1 und 3 bezeichneten Staaten oder regionalen Organisationen zur wirtschaftlichen Integration ohne Vorbehalt der Ratifikation unterzeichnet oder ihre Ratifikations- oder Beitrittsurkunde hinterlegt haben. Für die Anwendung dieses Absatzes werden eine Unterzeichnung ohne Vorbehalt der Ratifikation durch eine regionale Organisation zur wirtschaftlichen Integration oder eine durch eine solche hinterlegte Urkunde mit denen ihrer Mitgliedstaaten nicht zusammengerechnet.

(2) Dieses Übereinkommen tritt für alle anderen Staaten oder regionalen Organisationen zur wirtschaftlichen Integration nach Artikel 14 Absätze 1, 2 und 3 sechs Monate nach Unterzeichnung ohne Vorbehalt der

Ratifikation oder nach Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

(3) Jede Ratifikations- oder Beitrittsurkunde, die nach Inkrafttreten einer Änderung dieses Übereinkommens nach Artikel 21 hinterlegt wird, gilt für dieses Übereinkommen in der geänderten Fassung als hinterlegt.

(4) Jede Urkunde dieser Art, die nach Annahme einer Änderung, aber vor deren Inkrafttreten hinterlegt wird, gilt am Tag des Inkrafttretens der Änderung für dieses Übereinkommen in der geänderten Fassung als hinterlegt.

(5) Dieses Übereinkommen gilt nur dann für einen bestimmten Pool, wenn alle von diesem Pool betroffenen Staaten oder regionalen Organisationen zur wirtschaftlichen Integration Vertragsparteien dieses Übereinkommens geworden sind.

#### *Artikel 17*

#### **Kündigung**

(1) Jede Vertragspartei kann dieses Übereinkommen durch Notifizierung an den Verwahrer kündigen.

(2) Die Kündigung wird fünfzehn Monate nach dem Eingang der Notifizierung beim Verwahrer wirksam.

#### *Artikel 18*

#### **Außerkräfttreten**

Beträgt die Anzahl der Vertragsparteien nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens zwölf aufeinanderfolgende Monate lang weniger als fünf Mitglieder, so tritt es nach Ablauf dieses Zwölfmonatszeitraums außer Kraft. Für die Anwendung dieses Artikels wird die Anwesenheit einer regionalen Organisation zur wirtschaftlichen Integration nicht zu der ihrer Mitgliedstaaten hinzugerechnet.

#### *Artikel 19*

#### **Verwaltungsausschuß**

(1) Um die Durchführung dieses Übereinkommens, etwaige Änderungsvorschläge und die zu seiner einheitlichen Auslegung und Anwendung geeigneten Maßnahmen zu prüfen, wird ein Verwaltungsausschuß (nachstehend „Ausschuß“ genannt) eingesetzt.

(2) Die Vertragsparteien sind Mitglieder des Ausschusses. Der Ausschuß kann beschließen, die zuständigen Verwaltungen von Staaten oder regionalen Organisationen zur wirtschaftlichen Integration, die keine Vertragsparteien sind, oder die Vertreter internationaler Organisationen an seinen Tagungen als Beobachter teilnehmen zu lassen, wenn Fragen behandelt werden, die sie interessieren.

(3) Der Exekutivsekretär der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (nachstehend „Exekutivsekretär“ genannt) übernimmt die Sekretariatsaufgaben für den Ausschuß.

(4) Der Ausschuß wählt auf jeder Tagung einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) Die zuständigen Verwaltungen der Vertragsparteien übermitteln dem Exekutivsekretär Vorschläge zur Änderung des Übereinkommens unter Angabe der Gründe sowie ihre Wünsche für die Aufnahme von Fragen in die Tagesordnung der Ausschußtagungen. Der Exekutivsekretär unterrichtet die zuständigen Verwaltungen der Vertragsparteien und den Verwahrer davon.

(6) Der Exekutivsekretär beruft den Ausschuß ein

- a) zwei Jahre nach Inkrafttreten des Übereinkommens,
- b) danach zu einem vom Ausschuß festgelegten Zeitpunkt, mindestens aber alle fünf Jahre,
- c) auf Antrag der zuständigen Verwaltungen von mindestens zwei Vertragsparteien.

Er übermittelt den zuständigen Verwaltungen der Vertragsparteien und den Beobachtern nach Absatz 2 dieses Artikels den Entwurf der Tagesordnung mindestens sechs Wochen vor der Tagung des Ausschusses.

(7) Liegt ein Beschluß des Ausschusses nach Absatz 2 dieses Artikels vor, so fordert der Exekutivsekretär die in Absatz 2 genannten zuständigen Verwaltungen der Staaten und Organisationen auf, sich bei den Tagungen des Ausschusses durch Beobachter vertreten zu lassen.

(8) Für eine Beschlußfassung ist ein Quorum von mindestens einem Drittel der Vertragsparteien erforderlich. Für die Anwendung dieses Absatzes wird die Anwesenheit einer regionalen Organisation zur wirtschaftlichen Integration nicht zu der ihrer Mitgliedstaaten hinzugerechnet.

(9) Über Vorschläge wird abgestimmt. Abgesehen von der Regelung in Absatz 10 dieses Artikels hat jede Vertragspartei, die auf der Tagung vertreten ist, eine Stimme. Andere Vorschläge als solche zur Änderung dieses Übereinkommens werden vom Ausschuß mit der Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder angenommen. Vorschläge zur Änderung dieses Übereinkommens werden mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder angenommen.

(10) In den Fällen des Artikels 14 Absatz 3 haben die regionalen Organisationen zur wirtschaftlichen Integration, die Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind,

bei Abstimmungen nur die Stimmenzahl, die der Gesamtzahl der Stimmen ihrer Mitglieder entspricht, die Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind.

(11) Vor Abschluß der Tagung nimmt der Ausschuß einen Bericht an.

(12) Soweit dieser Artikel keine einschlägigen Bestimmungen enthält, gilt die Geschäftsordnung der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa, es sei denn, daß der Ausschuß etwas anderes beschließt.

#### Artikel 20

#### Beilegung von Streitigkeiten

(1) Streitigkeiten zwischen zwei oder mehreren Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens werden nach Möglichkeit durch unmittelbare Verhandlungen zwischen diesen Parteien beigelegt.

(2) Streitigkeiten, die nicht durch unmittelbare Verhandlungen beigelegt werden, werden von den an den Streitigkeiten beteiligten Parteien dem Ausschuß vorgelegt, der sie prüft und Empfehlungen für ihre Beteiligung erteilt.

(3) Die am Streitfall beteiligten Parteien können im voraus vereinbaren, die Empfehlungen des Ausschusses als verbindlich anzunehmen.

#### Artikel 21

#### Änderungsverfahren

(1) Der Ausschuß kann nach Artikel 19 Änderungen zu diesem Übereinkommen empfehlen.

(2) Der Verwahrer übermittelt den Vertragsparteien dieses Übereinkommens sowie den anderen Unterzeichnern den Wortlaut jeder auf diese Weise empfohlenen Änderung.

(3) Jede nach Absatz 2 dieses Artikels mitgeteilte Änderungsempfehlung tritt für alle Vertragsparteien drei Monate nach Ablauf einer Frist von achtzehn Monaten nach dem Datum der Mitteilung der Änderungsempfehlung in Kraft, wenn keine Vertragspartei dem Verwahrer während dieser Frist einen Einwand gegen die Änderungsempfehlung notifiziert hat.

(4) Ist dem Verwahrer ein Einwand gegen die Änderungsempfehlung vor Ablauf der in Absatz 3 dieses Artikels bezeichneten Frist von achtzehn Monaten notifiziert worden, so gilt die Änderung als nicht angenommen und bleibt ohne jede Wirkung.

*Artikel 22***Verwahrer**

- (1) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen wird als Verwahrer dieses Übereinkommens eingesetzt.
- (2) Die Aufgaben des Generalsekretärs der Vereinten Nationen als Verwahrer entsprechen den in Teil VII des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge vom 23. Mai 1969 genannten Aufgaben.
- (3) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen einer Vertragspartei und dem Verwahrer über die Ausübung seiner Aufgaben wird die Angelegenheit vom Verwahrer

oder dieser Vertragspartei den anderen Vertragsparteien und den Unterzeichnern oder gegebenenfalls dem Ausschuß zur Kenntnis gebracht.

*Artikel 23***Registrierung und verbindlicher Wortlaut**

Nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird dieses Übereinkommen auf Antrag des Verwahrers beim Sekretariat der Vereinten Nationen registriert.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

GESCHEHEN zu Genf am 21. Januar 1994 in einer Urschrift in arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

---

*ANHANG II***Vorbehalt der Gemeinschaft nach Artikel 1 des Beschlusses**

In Anwendung der Artikel 6 und 7 des Übereinkommens sehen die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften unter bestimmten Umständen die Vorlage eines Zollpapiers und die Leistung einer Sicherheit für Zubehör- und Ausrüstungsteile von Behältern vor. Die genannten Umstände sind:

- die ernste Gefahr, daß die Verpflichtung zur Wiederausfuhr nicht eingehalten wird,
- der Fall, daß die Entrichtung der möglicherweise entstehenden Zollschuld nicht sicher gewährleistet ist.

---

*ANHANG III***Notifikation nach Artikel 1 Absatz 3 des Beschlusses**

Nach Artikel 14 Absatz 3 des Übereinkommens notifiziert die Gemeinschaft dem Generalsekretär der Organisation der Vereinten Nationen als dem Verwahrer des Übereinkommens, daß die Gemeinschaft als regionale Organisation zur wirtschaftlichen Intergration für alle von dem Übereinkommen erfaßten Bereiche zuständig ist, mit folgenden Ausnahmen:

- Festlegung der Höhe der Zölle, Steuern, Gebühren und Abgaben nach Artikel 1 Buchstabe a) des Übereinkommens, außer den gemeinschaftlichen Zöllen und Abgaben mit gleicher Wirkung sowie den Agrarabschöpfungen und anderen Eingangsabgaben im Rahmen der Agrarpolitik der Gemeinschaft,
  - Verhängung von für den Fall des Verstoßes gegen Übereinkommensbestimmungen vorgesehenen Sanktionen.
-

# KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 30. März 1995

über die Kontrollmethoden zur Aufrechterhaltung des amtlich anerkannt tuberkulosefreien Status der Rinderbestände in den Niederlanden

(Nur der niederländische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(95/138/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 14,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In den Niederlanden sind über 99,9 % der Rinderbestände amtlich anerkannt tuberkulosefrei im Sinne des Artikels 2d der Richtlinie 64/432/EWG und erfüllen seit mindestens zehn Jahren die Voraussetzungen für diese Einstufung. Zumindest in den letzten sechs Jahren wurde Jahr für Jahr Rindertuberkulose in höchstens einem von 10 000 Beständen nachgewiesen.

Alle in den Niederlanden geschlachteten Rinder werden einer Fleischschau durch den Amtstierarzt unterzogen.

Um die Einstufung als amtlich anerkannt tuberkulosefrei beibehalten zu können, müssen Kontrollmaßnahmen getroffen werden, die ihre Wirksamkeit sichern und dem besonderen Gesundheitszustand der Rinderbestände in den Niederlanden angepaßt sind.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

### Artikel 1

(1) Es wird ein System eingeführt, mit dem sich die Ausgangs- und Durchgangsbestände, aus denen jedes Rind stammt, feststellen lassen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 1977/64.

(2) Alle geschlachteten Rinder müssen einer Fleischschau durch einen Amtstierarzt unterzogen werden.

(3) Jeder Verdacht auf Rindertuberkulose bei einem lebenden, toten oder geschlachteten Rind muß der zuständigen Behörde gemeldet werden.

(4) Die zuständige Behörde nimmt sodann die erforderlichen Untersuchungen vor, um festzustellen, ob sich der Verdacht bestätigt, und geht hierbei bis zu den Ausgangs- und Durchgangsbeständen zurück. Werden bei der Tierleichenöffnung oder Schlachtung tuberkuloseverdächtige Schäden festgestellt, so werden die Tierkörperteile, die diese Schäden aufweisen, von der zuständigen Behörde einer Laboruntersuchung unterzogen.

(5) Der Status der Ausgangs- und Durchgangsbestände als amtlich tuberkulosefrei wird ausgesetzt. Die Aussetzung gilt so lange, bis durch klinische und Laboruntersuchungen oder Tuberkulintests nachgewiesen wurde, daß keine Rindertuberkulose vorliegt.

(6) Bestätigt sich der Tuberkuloseverdacht durch Tuberkulintests, klinische oder Laboruntersuchungen, so wird den Ausgangs- und Durchgangsbeständen der Status amtlich anerkannt tuberkulosefreier Bestände aberkannt.

### Artikel 2

Der amtlich anerkannt tuberkulosefreie Status bleibt aberkannt, bis :

- alle ansteckungsverdächtigen Tiere aus der Herde entfernt sind ;
- die Desinfektion von Gebäuden und Werkzeugen abgeschlossen ist ;
- alle verbleibenden über sechs Wochen alten Tiere auf mindestens zwei intradermale Tuberkulinproben gemäß Anlage B der Richtlinie 64/432/EWG negativ reagiert haben, wobei die erste mindestens sechs

Monate nach der Entfernung des angesteckten Tieres aus dem Bestand und die zweite mindestens sechs Monate nach der ersten Probe vorgenommen werden müssen.

*Artikel 3*

Angaben über rückfällige Bestände und ein epidemiologischer Bericht sind der Kommission unverzüglich zu übermitteln. Als rückfälliger Bestand gilt ein Ausgangs- oder Durchgangsbestand, in dem ein Rind auf *Mycobacterium bovis* positiv reagiert hat.

*Artikel 4*

Diese Entscheidung ist an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 30. März 1995

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*



**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 6. April 1995

**zur Ermächtigung des Königreichs Belgien, der Französischen Republik und des Königreichs der Niederlande, den Anforderungen der Richtlinie 69/208/EWG des Rates nicht entsprechendes Saatgut von Flachs vorübergehend zum Verkehr zuzulassen**

(95/139/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 69/208/EWG des Rates vom 30. Juni 1969 über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 16,

auf Antrag Belgiens, Frankreichs und der Niederlande, in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erzeugung von Flachssaatgut, das den Anforderungen der Richtlinie 69/208/EWG entspricht, ist 1994 in Belgien, Frankreich und den Niederlanden so gering ausgefallen, daß die Saatgutversorgung dieser Länder nicht gewährleistet ist.

Es war auch nicht möglich, diesen Bedarf zufriedenstellend mit Saatgut, das allen Anforderungen der vorgenannten Richtlinie entspricht, aus anderen Mitgliedstaaten oder aus Drittländern zu decken.

Es erscheint deshalb angebracht, Belgien, Frankreich und die Niederlande zu ermächtigen, bis zum 30. Juni 1995 Saatgut der vorgenannten Art zum Verkehr zuzulassen, das weniger hohen Anforderungen genügt.

Außerdem sollten die anderen Mitgliedstaaten ermächtigt werden, solches Saatgut in den Verkehr zu bringen, sofern es gemäß dieser Entscheidung in den betreffenden Mitgliedstaaten zugelassen ist.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstwirtschaftliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Das Königreich Belgien, die Französische Republik und das Königreich der Niederlande werden ermächtigt, bis zum 30. Juni 1995 in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet bis

zu 1 000 Tonnen Saatgut von Flachs (*Linum usitatissimum* L.) der Kategorie „zertifiziertes Saatgut der ersten Vermehrung“, „zertifiziertes Saatgut der zweiten Vermehrung“ und „zertifiziertes Saatgut der dritten Vermehrung“, das hinsichtlich der Mindestkeimfähigkeit nicht den Anforderungen der Anlage II der Richtlinie 69/208/EWG entspricht, zum Verkehr zuzulassen. Diese Höchstmenge gilt für alle drei Mitgliedstaaten zusammen. Dabei müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein :

- a) Die Keimfähigkeit des Saatguts beträgt mindestens 90 % der reinen Körner ;
- b) das amtliche Etikett trägt folgende Angabe :  
„Mindestkeimfähigkeit 90 %“.

*Artikel 2*

Die anderen Mitgliedstaaten werden ermächtigt, unter den in Artikel 1 genannten Voraussetzungen für die von den antragstellenden Mitgliedstaaten vorgesehenen Verwendungszwecke in ihrem Hoheitsgebiet das gemäß Artikel 1 zum Verkehr zugelassene Saatgut in den Verkehr zu bringen.

*Artikel 3*

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten vor dem 30. September 1995 mit, wieviel Saatgut aufgrund dieser Entscheidung in ihrem Hoheitsgebiet zertifiziert und zum Verkehr zugelassen worden ist.

*Artikel 4*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 6. April 1995

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 169 vom 10. 7. 1969, S. 3.

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 7. April 1995

**zur Änderung der Entscheidung 91/449/EWG zur Festlegung der Muster der  
Tiergesundheitsbescheinigungen für aus Drittländern eingeführte  
Fleischerzeugnisse**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(95/140/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom  
12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher  
und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von  
Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, von frischem  
Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern <sup>(1)</sup>,  
zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Öster-  
reichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf die  
Artikel 21a und 22,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Muster der Tiergesundheitsbescheinigungen für aus  
Drittländern eingeführte Fleischerzeugnisse sind in der  
Entscheidung 91/449/EWG der Kommission <sup>(2)</sup>, zuletzt  
geändert durch die Entscheidung 94/847/EG <sup>(3)</sup>, festge-  
legt.In Argentinien sind seit April 1994 keine Ausbrüche von  
Maul- und Klauenseuche aufgetreten. Es wird jedoch  
gegen diese Krankheit geimpft.Welche Fleischerzeugniskategorien eingeführt werden  
dürfen, hängt von der Tierseuchenlage in dem produzie-  
renden Drittland ab.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-  
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*In Anhang E, Teil II der Entscheidung 91/449/EWG wird  
folgendes Land hinzugefügt :

„Argentinien“.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 7. April 1995

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 240 vom 29. 8. 1991, S. 28.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 352 vom 31. 12. 1994, S. 56.